



Philharmonie-Intendantin im Amt bestätigt

Vertrag von Frauke Roth bis 2026 verlängert – Stadtrat stimmte zu



Der Dresdner Stadtrat hat vor kurzem der Verlängerung des Vertrages von Philharmonie-Intendantin Frauke Roth mit großer Mehrheit zugestimmt. Damit bleibt sie für weitere sechs Jahre im Amt. Die Vertragsunterzeichnung mit Oberbürgermeister Dirk Hilbert (rechts) und Frauke Roth (links) fand am 9. Juli statt. Frauke Roth sagte bei dieser Gelegenheit: „Die überfraktionale Zustimmung des Stadtrates ist ein Vertrauensbeweis, der unsere gemeinsame Arbeit stärkt, darüber freue ich mich sehr. Die Klasse der Dresdner Philharmonie in der Welt zu verankern und zugleich hier in Dresden im Kulturpalast zu arbeiten, sind eine starke Motivation für meine weitere Arbeit.“

Frauke Roth ist seit Januar 2015 Intendantin der Dresdner Philharmonie. Mit ungewöhnlichen Ideen, hohem Engagement, intensiver Kommunikation und ansteckender Leidenschaft für die Musik hat sie das Orchester seitdem zu neuem internationalen Renommee geführt und es zu einem starken und verlässlichen Player in der Dresdner Kulturlandschaft gemacht. Bereits kurz nach ihrem Amtsantritt gelang

es ihr, den Dresdner Stadtrat von ihren Visionen für die Bespielung des neuen Konzertsaaes im Kulturpalast zu überzeugen. Seit seiner Eröffnung 2017 gehört dieser Saal für das Dresdner Publikum zu den gefragtesten Orten ihrer Stadt. In der internationalen Musikwelt gilt er mittlerweile als einer der besten neuen Konzertsäle weltweit. Unter Leitung von Frauke Roth wickelt die Dresdner Philharmonie auch die Fremdvermietung des Konzertsaaes – dieses Segment implementierte sie so erfolgreich, dass es praktisch keinen freien Abend im Konzertsaal mehr gibt.

Nach der langen coronabedingten Konzertpause startete nun der Vorverkauf des Dresdner Orchesters in seine Jubiläumssaison, denn die Dresdner Philharmonie feiert in diesem Jahr ihr 150-jähriges Bestehen. Zum Auftakt am 5. September leitet Chefdirigent Marek Janowski ein Konzert mit Beethovens Klavierkonzerten Nr. 3 und 4. Solist ist der Preisträger des Internationalen Chopin-Wettbewerbs Seong-Jin Cho. Alle weiteren Termine stehen im Internet. Hier kann das Konzertprogramm auch als Broschüre

heruntergeladen werden.

■ Kartenverkauf

Karten sind vor Ort im Ticket-service (Schloßstraße 2, Eingang Altmarkt), online über das Internet, per E-Mail (ticket@dresdnerphilharmonie.de) und telefonisch (03 51) 4 86 68 66 erhältlich. Schüler und Studenten erhalten Tickets für neun Euro auf allen Plätzen. Weitere Sozialermäßigungen werden entsprechend der Entgeltordnung gewährt.

Die Abonnements müssen für die Konzertsaison 2020/2021 ausgesetzt werden. Abonnenten erhalten dafür beim Ticketkauf 20 Prozent Ermäßigung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Besucherservice stehen Montag bis Freitag von 13 bis 18 Uhr sowie Sonnabend von 10 bis 14 Uhr zur Verfügung. Abweichende Öffnungszeiten gibt es vom 20. Juli bis 23. August: Montag bis Mittwoch von 10 bis 15 Uhr, Donnerstag bis Freitag von 13 bis 18 Uhr. In der Woche vom 3. bis 9. August bleibt der Ticketresen geschlossen. Aktuelle Informationen stehen im Internet unter www.dresdnerphilharmonie.de.

Foto: Andreas Tampe

Kulturinseln



Die Landeshauptstadt Dresden lädt an sieben Wochenenden mit Darbietungen Dresdner Künstlerinnen und Künstler unter freiem Himmel ein – auf zwölf Kunst- und Kulturstationen, vom 23. Juli bis 5. September, jeweils von Donnerstag 13 Uhr bis Sonnabend 19 Uhr. Am Sonnabend, 18. Juli, 15 Uhr, geht es mit einer großen Eröffnungsveranstaltung los. Zum Bühnenprogramm auf dem Altmarkt sind Dresdnerinnen und Dresdner sowie ihre Gäste herzlich eingeladen. Informationen gibt es unter www.visit-dresden.travel/kulturinseln.

Sommerferien



Am Montag, 20. Juli, ist es soweit: Die sächsischen Sommerferien starten. Obwohl in diesem Jahr vieles anders ist, bieten städtische Einrichtungen wieder vielfältige Programme gegen Langeweile an.

Flutschutz-Tore



Am Sonntag, 19. Juli, findet von 6.30 bis 16 Uhr der Probeaufbau der Flutschutz-Tore an Ostra-Ufer und Weißeritzstraße statt. Dafür ist eine Vollsperrung nötig.

Nächstes Amtsblatt



Das nächste Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden erscheint am Donnerstag, 30. Juli.

Aus dem Inhalt



Stadtrat	
Beschlüsse vom 4. Juni	10
Ausschüsse	10
Rahmenrichtlinie	
für Fachförderrichtlinien	10–23
Ausschreibung	
Stellen	24
Bebauungsplan	
Dresden-Prohlis, Drive In – Baumarkt Hornbach	24

Altnaußlitz und Kölner Straße werden ausgebaut

Von Montag, 20. Juli, bis voraussichtlich Anfang Dezember 2021 baut das Straßen- und Tiefbauamt die Verkehrszüge Altnaußlitz zwischen Burgwartstraße und Saalhausener Straße sowie Kölner Straße in Naußlitz grundhaft aus. Die Fahrbahnen erhalten Asphalt und die Gehwege Natur- und Betonsteinpflaster. Für den geplanten Straßenausbau wird zunächst die Fahrbahndecke auf der Umleitungsstrecke Altnaußlitz zwischen Burgwartstraße und Wiesbadener Straße angelegt. Dann startet der Ausbau der Straße Altnaußlitz zwischen Saalhausener Straße und Kölner Straße. Anschließend bauen Arbeiter den Abschnitt zwischen Kölner Straße und Burgwartstraße aus. Die im Baubereich liegenden Bushaltestellen ordnen sie teilweise neu an und gestalten sie barrierefrei um. Zusätzlich wird die Fahrbahn an der Kreuzung Altnaußlitz/Kölner Straße verbreitert und mit einer Mittelinsel versehen. Die Arbeiten sollen bis Ende 2020 fertig sein.

Der Ausbau der Kölner Straße einschließlich der Umgestaltung des Knotenpunktes Kölner Straße/Wiesbadener Straße/Altnaußlitz („Kölner Platz“) erfolgen 2021.

Erneuert werden die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung sowie der Stadtentwässerung. Auch die Dresdner Verkehrsbetriebe AG, die DREWAG Netz GmbH (Trinkwasser-, Strom- und Fernmeldeleitung), Vodafone Kabel Deutschland sowie die Telekom führen erforderliche Leistungen durch.

Aufgrund der Bauarbeiten kommt es abschnittsweise zur Vollsperrung. Der Fußgängerverkehr wird gewährleistet. Der Anschluss an das Busnetz der Dresdner Verkehrsbetriebe AG bleibt bestehen.

Mit den Arbeiten ist die Firma Teichmann Bau GmbH aus Wilsdruff beauftragt. Die Baukosten belaufen sich auf etwa 1,6 Millionen Euro.

tjg.-Theaterakademie sucht Jugendliche

Für die tjg. tak-ticker-Inszenierungen der kommenden Spielzeit 2020/21 sind Jugendliche, die gern einmal selber inszenieren möchten, herzlich eingeladen, sich mit ihren Fragen oder Bewerbungen bis zum 30. August unter theaterakademie@tjg-dresden.de zu melden.

theaterakademie@
tjg-dresden.de
www.tjg.de



Millionen gegen „Weiße Flecken“ im Stadtgebiet

Breitbandausbau in Dresden mit Förderung von Bund und Land



Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer übergab im Beisein des Sächsischen Ministerpräsidenten Michael Kretschmer am 9. Juli an Oberbürgermeister Dirk Hilbert einen Fördermittelbescheid zum Breitbandausbau in Höhe von 10,6 Millionen Euro. Weitere 8,4 Millionen Euro steuert das Land Sachsen bei und die Landeshauptstadt übernimmt 2,1 Millionen Euro aus ihrem Haushalt. Damit finanziert der Bund 50 Prozent, das Land 40 Prozent und die Stadt zehn Prozent des rund 21,1 Millionen teuren Projektes. Mit dem Geld sollen unterversorgte Adressen – sogenannte „Weiße Flecken“ – im Stadtgebiet Dresden mit Glasfaser-Datenleitungen ausgestattet werden. Als unterversorgt gilt eine Adresse gemäß Bundesförder-

richtlinie, wenn nicht mindestens 30 Mbit/s Bandbreite am Anschluss technisch möglich sind und keine Ausbauzusage eines Unternehmens in der Nähe vorliegt. Für die Umsetzung gab es ein europaweites Vergabeverfahren. 2019 entschied der Ausschuss für Wirtschaftsförderung über die Vergabe an die Vodafone GmbH. Begleitet wurde die Übergabe vom Leiter des Regionalbüros der atene KOM GmbH, Daniel Knohr. Die KOM GmbH verwaltet das Programm zum geförderten Breitbandausbau in der Bundesrepublik Deutschland als Bewilligungs- und Prüfbehörde.

Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer sagte: „Wir setzen auf Glasfaser – in jeder Region, jeder Gemeinde, jedem Stadtteil. Dresden ist für uns ein besonderes Projekt:

Die Finanzierung steht. Oberbürgermeister Dirk Hilbert, Verkehrs-Bundesminister Andreas Scheuer und Ministerpräsident Michael Kretschmer (von links).

Foto: Barbara Knifka

Rund 1.000 Kilometer Glasfaser sorgen hier künftig nicht nur für schnelles Internet in 3.000 Haushalten, zwei Schulen sowie 19 Unternehmen und Institutionen, sondern auch für optimale Bedingungen für das digitale Testfeld automatisiertes und vernetztes Fahren.“

Ministerpräsident des Freistaates Sachsen Michael Kretschmer: betonte: „Schnelles Internet schafft einen Gewinn an Lebensqualität und ist eine wichtige Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft. Die Einschränkungen der Corona-Krise haben gezeigt, wie dringend notwendig eine leistungsfähige digitale Infrastruktur ist. Damit das schnelle Internet überall ankommt, unterstützt der Freistaat gemeinsam mit dem Bund die Kommunen in Sachsen finanziell beim Breitbandausbau.“

Oberbürgermeister Dirk Hilbert freut sich ebenfalls: „Eine schnelle digitale Anbindung ist heute einfach notwendig, ob Handwerksbetrieb oder privater Haushalt. Breitbandverbindungen sind zu einem entscheidenden Standortfaktor geworden. Mit diesem Breitbandförderprojekt können wir etwa 1.300 Adressen schwerpunktmäßig in Dresdens Ortschaften erschließen.“

Neustadt: Albertstraße erhält beidseitig Radwege

Nord-Süd-Radroute wird sicherer

Vom 20. Juli bis zum 16. Oktober baut das Straßen- und Tiefbauamt Radwege auf beiden Seiten der Albertstraße zwischen Carolaplatz und Albertplatz. Um über die notwendige Breite für die Radwege zu verfügen, entfällt eine Fahrspur in Richtung Albertplatz. Für die Autofahrer bedeutet das keine Verschlechterung des Verkehrsflusses. Die verbleibende Spur ist ausreichend dimensioniert, um den aktuellen und prognostizierten Verkehr aufzunehmen.

■ **Carolaplatz und Albertplatz**
Fachleute bauen Radfahrstreifen mit Anpassungen an den Anschlussknotenpunkten aus. An den Anschlüssen Carolaplatz und Albertplatz Süd binden sie diese in die vorhandenen Verkehrsanlagen

ein. Dabei sind weitere Arbeiten erforderlich, wie das Versetzen von Borden, Lichtsignalmasten, Wegweisern und Schächten. Auf der gesamten Länge erneuern die Arbeiter die Fahrbahndecke.

Auf der verbleibenden Fahrspur in Richtung Albertplatz tauschen die Bauleute zusätzlich die unter der Decke liegende Binderschicht aus. Grund hierfür ist, dass üblicherweise nur die rechte Fahrspur für die Befahrung durch LKW geeignet ist. Durch die Erneuerung dieser Schicht ist die verbleibende Spur dann auch für LKW nutzbar.

■ **Jorge-Gomondai-Platz**
Vor dem Fußgängerbereich am Jorge-Gomondai-Platz (zwischen Königstraße und Albertstraße) wird eine Fahrradspur mit Asphalt

ausgebaut, die in die neuen Radfahrstreifen in der Albertstraße einmündet. Dazu werden um die Fußgänger-Ampeln die Borde abgesenkt, taktile Elemente zur Orientierung von Sehbehinderten sowie der Fußgängerbereich angepasst.

■ **Verkehrsführung**
Während der Bauzeit kann der Verkehr weiter fließen. In Abhängigkeit von der Bauphase wird die Zahl der Fahrspuren reduziert.

■ **Bauausführung**
Die Firma Teichmann Bau GmbH aus Wilsdruff führt die Baumaßnahmen durch. Die Baukosten belaufen sich auf etwa 535.000 Euro. Die Maßnahme wird vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr mit 425.000 Euro gefördert.

Eislaufen im Sommer – funktioniert das?

Auf dem Sommereis für Profis und Amateure in der EnergieVerbund Arena ist es möglich

Seit Anfang Juli haben die Sportlerinnen und Sportler der Dresdner Eissportvereine wieder Handschuhe und Jacke in ihrer Sporttasche, denn es ist Sommereiszeit in der Trainingseishalle der EnergieVerbund Arena. Frostige minus fünf Grad Celsius hat die Eisoberfläche – 13 Grad Celsius Lufttemperatur herrschen in der Trainingseishalle.

Hauptnutzer des Sommereises ist der Bundesstützpunkt Short Track, sowohl mit dem Nationalteam als auch mit den Junioren. Das Training der 24 Athleten konzentriert sich in den ersten Sommereis-Wochen auf Technik. Die Eiskunstlauf-Vereine aus Dresden, Chemnitz und Leipzig haben ebenfalls mit dem Eistraining begonnen und bereiten sich in der EnergieVerbund Arena auf die Saison vor. Das Individualtraining der Eislöwen-Profis ist ab Montag, 20. Juli angesetzt. Der Eishockey-Nachwuchs steigt am Montag, 3. August in den Trainingsbetrieb ein. Vom 31. Juli bis zum 2. August absolviert die Deutsche Para Eishockey Nationalmannschaft einen Lehrgang in der Landeshauptstadt und das Polnische Short Track Nationalteam wird im August in Dresden erwartet. Anders als sonst findet das Training unter Hygieneauflagen und unter Berücksichtigung der sportartenspezifischen Vorgaben der Bundes- und Landesfachverbände statt.

■ EnergieVerbund Arena lockt mit Abkühlung für alle

Vom Sommereis profitiert nicht nur der Profi-Sport. Alle Eislauf-freunde kommen auf ihre Kosten. Die Trainingseishalle lädt wieder zum Sommereislaufen. An verschiedenen Terminen vor und in den sächsischen Sommerferien gibt es dazu ausreichend Möglichkeiten:

- Freitag, 17. Juli: 16 bis 18 Uhr
- sowie in den Sommerferien vom 22. Juli bis zum 26. August, jeden Mittwoch von 10 bis 12 Uhr und von 16 bis 18 Uhr.

Steffen Baronick, Hallenmanager der EnergieVerbund Arena, freut sich über das ausgedehnte Sommereislauf-Angebot und appelliert gleichzeitig an alle Eislauf-freunde: „Mit dem (P)re-Opening möchten wir uns für die vergangene Saison bedanken. Sie war mit mehr als 107.000 Besuchern beim öffentlichen Eislaufen die erfolgreichste Saison und das, obwohl wir am 13. März wegen der Corona-Pandemie die Saison vorzeitig



beendet haben. Auch wir spüren, wie groß die Lust an Sport und Bewegung bei den Dresdnerinnen und Dresdnern ist. Dem wollen wir natürlich Rechnung tragen. Dennoch steht auch in der EnergieVerbund Arena der Schutz der Gesundheit aller Besucher, Sportler und Mitarbeiter an oberster Stelle. Unsere Hygiene- und Verhaltensregeln (siehe rechts) sollen zu einem sicheren Freizeitvergnügen beitragen. Unterstützen Sie uns dabei! Ein Wermutstropfen bleibt: Auf die jährliche Sommereis-Disco müssen wir in diesem Jahr verzichten.“

■ Eintrittspreise öffentliches Eislaufen (Auszug)

- Einzelkarte: 4,50 Euro
- Einzelkarte, begünstigt: 3,50 Euro

■ Ferienpass-Angebot

Über das frostige Sommereislauf-Angebot können sich alle Dresdner Schülerinnen und Schüler besonders freuen, die im Besitz des aktuellen Dresdner Ferienpasses sind. Sie erhalten in Begleitung eines vollzahlenden Erwachsenen einmalig kostenfreien Eintritt bei Abgabe des entsprechenden Coupons aus dem Gutscheinheft.

■ Online-Reservierung

Wegen der begrenzten Personenzahl von 100 pro Eislaufzeit ist vorab eine Online-Reservierung unter www.dresden.de/eislaufen nötig. Die Anmeldung ist ab sofort möglich und erlischt mit Beginn der jeweils reservierten Eislaufzeit.

■ Kleidung

Auch bei sommerlich warmen Außentemperaturen sind lange

Sommereis für Profis und Amateure.

Sportlerinnen und Sportler des Stützpunktes Short Track trainieren in der EnergieVerbund Arena.

Foto: Merry Rösler

Kleidung, warme Socken und Handschuhe beim Eislaufen ein Muss. Das Tragen von Schutzausrüstung (Helm und Schoner) wird empfohlen. Leih Schlittschuhe, Schutzausrüstung und Lauflehnenhilfen gibt es bei allen öffentlichen Eislaufzeiten gegen Gebühr direkt vor Ort.

■ Hygienekonzept zum öffentlichen Eislaufen (Auszug)

Das (P)re-Opening für die Öffentlichkeit ist an die Einhaltung des Hygienekonzeptes gebunden. So ist das öffentliche Eislauf-Angebot auf 100 Personen je Eislaufzeit begrenzt. Um Wartezeiten zu entzerren öffnet die Kasse bereits 30 Minuten vor der Eislaufzeit. Vom Zugang zur Trainingseishalle bis zum Betreten des Eises ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und eine Einbahnstraße lotst die Eisläuferinnen und Eisläufer aufs und vom Eis. Piktogramme, Aushänge und Durchsagen informieren die Eisläufer über Hygienemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit. Auch der Schlittschuhverleih hat sich auf die Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus eingestellt: Zusätzlich zur automatisierten Trocknung und mehrfachen Desinfektion des Innenschuhs, werden die Leihmaterialien vor jedem Verleihvorgang desinfiziert.

www.dresden.de/eislaufen



Rasenplatz auf der Liebstädter Straße

Bis Ende September sanieren Fachleute auf der Sportanlage Liebstädter Straße in Gruna den Rasenplatz und erweitern diesen auf Normgröße für den künftigen Punktspielbetrieb. Er dient als Ersatz für die Sportanlage am Käthe-Kollwitz-Ufer, auf der die Mannschaften vom SV Johannstadt 90 e. V. spielten. Nach dem Hochwasser 2013 mussten sie die Sportanlage aufgeben.

Bevor der neue Rasen gesät werden kann, müssen Arbeiter diverse Tiefbauarbeiten erledigen. Die beauftragte Dresdner Firma Saule baut zurzeit die Be- und Entwässerungsanlage. Für die neuen Ballfänge müssen Fachleute Gas- und Wasserleitungen umverlegen, den Ballfang erhöhen und die umlaufenden Barrieren erneuern. Anschließend bauen sie die Rasenfläche bodennah auf. Die Aussaat beginnt nach Abschluss der Bauarbeiten Ende September mit vorgekeimtem Saatgut. Im Frühjahr 2021 haben die Fußballer dann beste Spielbedingungen.

Die Kosten betragen etwa 500.000 Euro. Davon finanziert der Eigenbetrieb Sportstätten 100.000 Euro. Das Land Sachsen übernimmt 400.000 Euro nach der Richtlinie Hochwasserschäden 2013.

Kunstrasenplatz ohne Mikroplastikgranulat

Auf der Sportstätte Saalhausener Straße 42 in Löbtau entsteht einer der ersten unverfüllten Kunstrasenplätze in Deutschland. Zurzeit laufen Arbeiten mit dem Rückbau des alten Kunstrasens. Der Kunstrasenplatz ist sowohl für Amateur- als auch für Profifußballvereine geeignet. Er besteht aus drei verschiedenen Faserarten: einer geraden Faser, einer gekräuselten Faser und einer gekräuselten Stützfaser. Letztere ersetzt das Granulat. Pro Quadratmeter werden 600.000 Fasern verarbeitet. Durch drei verschiedene Farben erhält der Teppich einen naturnahen Look. Die Bauarbeiten führt die Dresdner Firma Saule aus. Im November soll der neue Kunstrasenplatz fertig sein. Dann haben die nutzenden Vereine FV Hafen Dresden e. V. und FV Löbtauer Kickers 93 e. V. sehr gute Trainings- und Wettkampfbedingungen. Die Kosten betragen etwa eine Million Euro. Davon sind 300.000 Euro für den Platz und 700.000 Euro für die Außenanlagen sowie die Entwässerung. Das Land Sachsen fördert mit 250.000 Euro.

Dresdner Kammerchor singt wieder

Malerische Naturgedichte in Vertonungen von Felix Mendelssohn Bartholdy, Johannes Brahms, Ernst Krenek und Antonín Dvořák singt der Dresdner Kammerchor unter der Leitung von Hans-Christoph Rademann in der Dresdner Annenkirche, Annenstraße 23. Am Dienstag 21. Juli, um 19.30 Uhr ist das romantische A-cappella-Programm live im Konzert zu erleben.

Die Aufstellung des Chores ist coronabedingt sehr ungewöhnlich: Mit drei Metern Mindestabstand stehen die 15 Sängerinnen und Sänger in einem weiten Kreis, der fast das ganze Kirchenschiff einnimmt; in der Mitte steht der Dirigent, der rundum agieren muss. Schon Ende Mai für eine Radioaufnahme desselben Programms für Deutschlandfunk Kultur hatte der Chor diese Aufführungsbedingungen testen können. Das Experiment ist so gut geglückt, dass das Programm nun in einem Konzert mit Publikum wiederholt wird.

Zu hören sind neben Mendelssohns berühmten „Sechs Liedern im Freien zu singen“ op. 59 und Brahms' nicht minder populären „Fünf Gesängen“ op. 104 auch zwei kaum bekannte Chorzyklen: Dvořák komponierte 1882 den Zyklus „In der Natur“, der dem Programm den Titel gibt. Und der Österreicher Ernst Krenek vertonte 1925 in „Die Jahreszeiten“ vier ausdrucksstarke Texte des Dichters Friedrich Hölderlin, dessen 250. Geburtstag in diesem Jahr gefeiert wird. Gefördert wird das Projekt durch die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen, die Landeshauptstadt Dresden – Amt für Kultur und Denkmalschutz – und die Dresdner Stiftung Kunst und Kultur der Ostsächsischen Sparkasse Dresden. Karten gibt es für 25 Euro, ermäßigt für 20 Euro, telefonisch unter (03 51) 8 04 41 00 oder online unter www.reservix.de.

ratsinfo.dresden.de mit neuem Design

Die Tagesordnungen und alle Vorlagen des Stadtrates, der Ausschüsse und Beiräte sowie der Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräte stehen im Ratsinfosystem unter ratsinfo.dresden.de. Das präsentiert sich zur letzten Sitzung des Stadtrates vor der Sommerpause in einem neuen Design mit einheitlichen Bedienelementen und großzügiger Gestaltung. Außerdem wurde die Barrierefreiheit verbessert.

Sommer im Hof der Technischen Sammlungen

Vielfältiges Programm vom 16. Juli bis 3. September mit Gesprächen, Filmen und Ausstellung

Ein vielfältiges Hofprogramm erwartet die Besucherinnen und Besucher der Technischen Sammlungen, Junghansstraße 1–3. Vom 16. Juli bis 3. September reicht das Spektrum von Podiumsgesprächen bis Stummfilm in Kooperation mit dem Zentrum für Baukultur Sachsen sowie dem Filmfest Dresden.

In den kommenden Wochen machen die Technischen Sammlungen Dresden den Hof des Ernemannbaus zur Bühne für Dialogveranstaltungen und Filmgeschichte. Im Rahmen der Sonderausstellung „Critical Care. Architektur für einen Planeten in der Krise“ bieten drei Podiumsgespräche Einblicke und Anregungen zum Thema „Nachhaltige Regionalentwicklung in Sachsen“. In Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Baukultur Sachsen werden die Themen ländlicher Raum, alternative Materialien und Stadtentwicklung näher beleuchtet. An vier weiteren Abenden wird der Museumshof zum Freiluftkino.

In Kooperation mit dem Filmfest Dresden finden zwei Kurzfilmabende statt, die sich mit Architektur und Gesellschaft beschäftigen.

Außerdem gastieren die Dresd-



ner Stummfilmtage zum 100. Jahrestag der Uraufführung von „Das Cabinet des Dr. Caligari“ mit zwei neuen Vertonungen des expressionistischen Klassikers im Hof der Technischen Sammlungen.

Die Ausstellung „Critical Care“ versammelt 21 architektonische und urbanistische Projekte aus Asien, Afrika, Europa, dem Nahen Osten, der Karibik, den USA und Lateinamerika und gruppiert sie entlang von fünf Feldern des Sorgetragens: Sorgetragen für Wasser sowie Grund und Boden, Sorgetragen für den öffentlichen Raum, Sorgetragen für Fertigkeit

Ausstellung „Critical Care“. Paulo Mendes da Rocha und MMBB Architekt*innen: SESC 24 Maio, São Paulo, Brasilien, 2017.

Foto: Ana Mello

ten und Kenntnisse, Sorgetragen für Reparatur und Sorgetragen für lokale Produktion. Jedes der 21 Fallbeispiele arbeitet an konkreten Problemen, sei es im städtischen oder im ländlichen Raum, und bestimmt gleichzeitig auf einer prototypischen Ebene die Verhältnisse zwischen Arbeit, Ökonomie und Ökologie neu.

www.tsd.de



Singen macht Laune – Mitstreiter gesucht

Knabenchor des Heinrich-Schütz-Konservatoriums sucht Jungen ab fünf Jahren



Der Knabenchor Dresden des Heinrich-Schütz-Konservatoriums sucht neue Sänger im Alter von fünf bis acht Jahren. Mitzubringen sind eine sängerische Begabung sowie Freude am Singen. Die etwa 80 Jungen und jungen Männer des Konzertchores

treffen sich mehrmals wöchentlich zum gemeinsamen Proben in der „Loge“, Bautzner Straße 19, werden stimmbildnerisch betreut und erhalten darüber hinaus eine umfassende musiktheoretische Ausbildung.

Knabenchor Dresden. Ein Einstieg ist jederzeit möglich. Foto: Knabenchor Dresden

Seit 1998 liegt die Leitung des Chores in den Händen von Matthias Jung, dem es gelingt, die Jungen und Jugendlichen für die Musik zu begeistern, sie zu einer Gemeinschaft zu formen und ein homogenes Klangbild zu erzeugen. Neben einem gut gefüllten Konzertkalender führten Konzertreisen den Chor bereits in viele Regionen Deutschlands und zu zahlreichen internationalen Zielen. Bevor die jungen Sänger Aufnahme in den Konzertchor finden, werden sie im Vorchor mit den gesangstechnischen Grundlagen vertraut gemacht. Interessierte ab der 4. Schulklasse können direkt im Konzertchor mitsingen.

Franziska Haupt
Telefon (03 51) 8 28 26 19
E-Mail: fhaupt@knabenchor-dresden.org
www.hskd.de



30 Jahre Künstlerbund Dresden – 60 Perspektiven

Sonderausstellung der Städtischen Galerie Dresden

Ein Feuerwerk der Kunst ist in der Städtischen Galerie, Wilsdruffer Straße 2, (Eingang Landhausstraße) zu erleben. Dort werden bis 20. September verschiedene Facetten der Malerei, Skulptur und der Fotografie präsentiert, Zeichnungen und Grafik genauso wie Textilarbeiten. Thematisch wie formal sind die Werke breit gefächert, vom Figurativen bis zum Abstrakten. Die jüngsten beteiligten Künstlerinnen und Künstler sind in den 1980er Jahren geboren, die älteste Teilnehmerin ist die erst kürzlich verstorbene, in Dresden geschätzte Ann Siebert, die mit einem Gemälde vertreten ist.

■ Wie kommt diese Vielfalt zustande?

Anlass ist das 30-jährige Bestehen des Künstlerbundes Dresden. Mit über 500 Mitgliedern ist er der größte Zusammenschluss Bildender Künstlerinnen und Künstler in Ostdeutschland. Dieses Jubiläum nimmt die Städtische Galerie Dresden in Kooperation mit dem Künstlerbund zum Anlass, eine große Ausstellung auszurichten.

Die Mitglieder des Künstlerbundes waren eingeladen, sich um eine Teilnahme an der Jubiläumsschau

zu bewerben. Die Einreichungen sollten dabei assoziativ fünf Farbräumen zugeordnet werden: Weiß, Gold, Pink, Grün und Schwarz. Auf diese Weise ist die Vielfalt der Medien genauso gegeben wie thematische Offenheit.

Aus den eingereichten 378 Werken von 201 Mitgliedern hat eine Fachjury je eine Arbeit von insgesamt 60 Künstlerinnen und Künstlern ausgewählt: 60 Perspektiven.

■ Platz für die Gegenwartskunst in Dresden

Besondere Situationen – wie jetzt unter Corona-Bedingungen – erfordern besondere Entscheidungen. Damit die Ausstellung zum Künstler Frank Lippold „Die unheimliche Perspektive“ nicht ohne die gebührende Öffentlichkeit und Wirkung enden muss, hat sich die Städtische Galerie entschlossen, die Laufzeit dieser Ausstellung zu verlängern. Damit jedoch ist die Sonderausstellungsfläche des Museums belegt. Aus diesem Grund wurde die gesamte ständige Ausstellung zur Kunst in Dresden abgebaut und der Kooperation mit dem Künstlerbund zur Verfügung gestellt. Otto Dix, A.R. Penck, Gerda Lepke und



alle anderen sind ausgezogen, 60 Werke von 60 Künstlerinnen und Künstlern sind dafür eingezogen.

Auf diese Weise stellt die Städtische Galerie Dresden ihre gesamte Fläche der zeitgenössischen Kunst zur Verfügung – ein Statement für die in Dresden lebenden Künstlerinnen und Künstler, gerade in diesen Zeiten.

www.galerie-dresden.de



Werkschenkung für die Dresdner Museen

17 Gemälde und 103 Papier-Arbeiten aus dem Nachlass von Pol Cassel

Die Städtische Galerie Dresden, Wilsdruffer Straße 2, erhielt eine Schenkung von außergewöhnlichem Umfang und bemerkenswerter Provenienz. 17 Gemälde und 103 Arbeiten auf Papier aus dem Nachlass des Künstlers Pol Cassel (1892 – 1945) trafen in den städtischen Kunstsammlungen ein.

Cassels Werke zählen zu den großen Verlusten der Städtischen Galerie. Erste Berühmtheit erhielt der in München geborene Maler in den 1920er Jahren. Gleich drei seiner Werke fanden damals Eingang in die Kunstsammlungen der Stadt: die Gemälde „Midia Pines I“ und „Männliches Bildnis“ von 1925 sowie das Aquarell „Im Luxembourgsgarten“ von 1926. Durch die Aktion „Entartete Kunst“ wurden sie aus den Sammlungen entfernt. Alle drei Arbeiten sind heute verschollen. Der Kunsthistoriker Will Grohmann bezeichnete Cassel als „eines der (malerisch) stärksten Talente in Sachsen“.

Constantin Cassel, der über 90 Jahre alte Sohn des Malers, machte diese großzügige Schenkung mög-



Pol Cassel. Selbstporträt, o. J. (1930er Jahre). Foto: Städtische Galerie

lich. Dazu sagt Gisbert Porstmann, Direktor der Museen der Stadt Dresden: „Für uns ist die Schenkung von immenser Bedeutung. Sie schließt nicht nur eine schmerzhaft Lücke in der Sammlung, sondern stärkt die Dresdner Sammlungen insgesamt“ und ergänzt, „daraus werden spannende Projekte entstehen können,



Pol Cassel. Selbstbildnis vor dem Atelier, 1932. Foto: Städtische Galerie

z. B. eine Ausstellung zum Verhältnis von Pol Cassel und Otto Dix.“ Unter den Werken finden sich realistische Bleistiftzeichnungen aus dem Ersten Weltkrieg, hochwertige Aquarelle von eigentümlicher Farbigkeit aus den 1920er Jahren sowie drei Selbstbildnisse aus den 1910er bis 1940er Jahren.

Staatsoperette Dresden startet Vorverkauf

Ab sofort sind Karten für die Silvester-Vorstellungen, Neujahrskonzerte und Premieren sowie für alle Vorstellungen bis Juli 2021 an der Theaterkasse der Staatsoperette im Kraftwerk Mitte, telefonisch, per E-Mail oder über die Internetseite des Hauses erhältlich.

■ Die Premieren 2020/21

Als erste Premiere steht am 26. September Paul Abrahams Operette „Märchen im Grand-Hotel“ als semiszenische Inszenierung auf dem Spielplan. Im November (28. November) kommt der Märchenklassiker „Cinderella“ als mitreißendes, zeitgemäßes Broadway-Musical von Rodgers und Hammerstein II auf die Staatsoperetten-Bühne.

Otto Nicolais populäre komische Oper „Die lustigen Weiber von Windsor“ ist für Februar 2021 (6. Februar 2021) geplant.

Die vierte Neuproduktion ist Joseph Beers lang vergessene Operette „Polnische Hochzeit“ (24. April 2021), die an der Staatsoperette ihre deutsche szenische Erstaufführung erleben wird.

■ Die Konzerte 2020/21

Mit dem Konzert „Was Pikantes und Spezielles, kurz: Was Sensationelles!“ stellt sich der neue Chefdirigent des Hauses, Johannes Pell, vor. Auch das traditionelle Neujahrskonzert findet unter seiner musikalischen Leitung stattfinden.

Im März erinnert das Konzert „Hommage à Piazzolla“ an den 100. Geburtstag des Tango-Komponisten und -Erneuerers Astor Piazzolla. Am Pult steht dann mit Alondra de la Parra eine der weltweit erfolgreichsten Dirigentinnen.

Mit „Come fly with me“ ehrt die Staatsoperette einen weiteren großen Musiker: Frank Sinatra. Unter der Leitung von Musical-Spezialist Peter Christian Feigel erklingen die größten Hits des amerikanischen Sängers, Schauspielers und Entertainers.

■ Karten

Die Theaterferien werden für notwendige Baumaßnahmen genutzt. Deshalb zieht die Theaterkasse bis 23. August ins Intendanzgebäude auf der Ehrlichstraße 2 (Öffnungszeiten: Mo–Fr: 12–16 Uhr, 1.–9. August geschlossen). Die Eintrittspreise bleiben unverändert. Karten für die Staatsoperette gibt es von 8,50 bis 59 Euro, Kinder und Schüler bis 18 Jahre erhalten Karten zu 7 Euro. Karten gibt es hier: Telefon (03 51) 32 04 22 22 karten@staatsoperette.de www.staatsoperette.de

Der Oberbürgermeister gratuliert

**zum 101. Geburtstag
am 20. Juli**
Ilse Lehmann, Blasewitz

**zum 100. Geburtstag
am 29. Juli**
Marta Götz, Plauen

**zum 90. Geburtstag
am 17. Juli**
Günter Siegert, Cotta
Angelika Rehtanz, Altstadt
am 18. Juli
Erhard Michael, Altstadt
Ursula Döring-Goldhammer, Prohlis

am 19. Juli
Brigitte Bochnig, Altstadt
Roland Kügler, Blasewitz

am 20. Juli
Viktor Stamm, Prohlis
Erna Jacob, Plauen

am 21. Juli
Ursula Barthel, Blasewitz
Herta May, Plauen

am 22. Juli
Käthe Richter, Altstadt
Wolfgang Stiehler, Altstadt
Ellen Drewanz, Altstadt
Joachim Hoffmann, Altstadt
Elvira Martin, Plauen

am 23. Juli
Gertrud Kühn, Blasewitz
Erika Krause, Blasewitz
Elfriede Metko, Altstadt
Marga Lehninger, Altstadt

am 24. Juli
Erasmus Englisch, Altstadt
Helga Wlocka, Pieschen
Hans Adolph, Klotzsche
Jutta Schupmann, Blasewitz
Rudi Koban, Prohlis
Siegfried Alber, Altstadt
Gisela Pomsel, Blasewitz

am 25. Juli
Ruth Pappisch, Plauen
Georg Schulze, Pieschen
Günter Matschke, Klotzsche
Ingrid Bloß, Blasewitz
Dr. Rolf Teichmann, Altstadt

am 26. Juli
Adelheid Apostel, Leuben
Ursula Böttcher, Plauen
Inge Kaden, Altstadt
Anita Dittrich, Cotta

am 27. Juli
Günter Winkler, Blasewitz
Christine Romanek, Pieschen
Ruth Halangk, Leuben
Ursula Säger, Pieschen
Dr. Ulrich Müller, Plauen

am 28. Juli
Liane Nitsche, Cotta
Käthe Künzel, Prohlis

Landeshauptstadt schult kostenfrei zum Krankheitsbild Demenz

Schulungs-Termine können nur mit Anmeldung besucht werden

Die Landeshauptstadt Dresden bietet gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Demenz kostenfreie Schulungen zum Krankheitsbild Demenz für interessierte Personen an. Die Veranstaltungen finden in den Räumen des Dresdner Pflege- und Betreuungsvereins, Amalie-Dietrich-Platz 3, statt und sind kostenfrei. Es wird um eine verbindliche Anmeldung unter Telefon (03 51) 4 16 60 47 oder per E-Mail an demenz@dpbv-online.de gebeten. Nur damit ist der Zugang zur Schulung gewährleistet.

Die Grundschulung vermittelt Informationen zum Krankheitsbild, zu Kommunikationsmöglichkeiten und zu in der Landeshauptstadt Dresden bereits vorhandenen Hilfe- und Beratungsstrukturen. Praxisnah werden typische Begegnungssituationen besprochen. Die Termine haben jeweils den gleichen Inhalt und bauen nicht aufeinander auf.

Die Termine sind
■ Donnerstag, 23. Juli: 9 bis 12 Uhr
■ Montag, 7. September: 9 bis 12 Uhr
■ Montag, 14. September: 9 bis

12 Uhr
■ Mittwoch, 16. September: 16 bis 19 Uhr
■ Dienstag, 29. September: 9 bis 12 Uhr

Das Angebot zur Aufbauschulung mit dem Thema „Praktische Ansätze im Umgang mit demenzerkrankten Menschen“ schließt inhaltlich an die Schulung zum Krankheitsbild Demenz an. Themen sind der Umgang mit schwierigen Verhaltensweisen und kommunikative Ansätze. Die Termine haben jeweils den gleichen Inhalt und bauen nicht aufeinander auf.

Die Termine sind
■ Montag, 20. Juli: 16 bis 19 Uhr
■ Mittwoch, 22. Juli: 16 bis 19 Uhr
■ Donnerstag, 30. Juli: 16 bis 19 Uhr
■ Mittwoch, 9. September: 9 bis 12 Uhr
■ Donnerstag, 17. September, 9 bis 12 Uhr
■ Donnerstag, 1. Oktober: 9 bis 12 Uhr

www.dresden.de/demenz

Baumpflege Baumkontrolle Baumdiagnose Baumsanierung Baumfällung
Baumstubbenfräsen Baumschutzmaßnahmen Baumstandortverbesserung



city forest GmbH
Projektbereich Dresden

Enderstraße 94
01277 Dresden

tel.: 0351 266 902 -10
fax: 0351 266 902 -19

mail: dresden@cityforest.de
web: www.cityforest.de

Hydrosaat Erosionsschutz Ingenieurbiologie Landschaftspflege

O-METALL® ABHOLMARKT
Trapezbleche • Isolierte Trapezbleche

Die wahrscheinlich größte
Produktauswahl Europas!

**AUCH GÜNSTIG DELIVERT!
AUCH AUF MASS PRODUZIERT!**

☎ (035451) 89 40 99

@ info@o-metall.de

🌐 www.o-metall.com

📍 Herzberger Chaussee 10
D-15936 Dahme

GROSSE FARBPALETTE!

Der Oberbürgermeister gratuliert

**zum 90. Geburtstag
am 28. Juli**

Karl Wiener, Klotzsche
Peter Klengel, Blasewitz

am 29. Juli
Catharina Unger, Pieschen
Siegfried Hörnig, Plauen
Harry Düx, Altstadt
Bernhard Langhammer, Neustadt

Ingeborg Patitz, Prohlis
Eberhardt Mende, Blasewitz

am 30. Juli
Ingeborg Hoke, Blasewitz
Gerolf Kaltschmidt, Blasewitz
Heinz-Joachim Ilchmann, Altstadt

Heinz Brachmann, Klotzsche
Eva Scholz, Neustadt
Gerhard Boden, Blasewitz
Gertraude Blüthgen, Blasewitz
Gisela Kühnel, Blasewitz
Hilda Perschall, Leuben
Joachim Naumann, Leuben
Gerhard Gleis, Leuben

zum 65. Hochzeitstag

am 16. Juli
Klaus und Ingeborg Meinig,
Prohlis

zur Diamantenen Hochzeit

am 30. Juli
Siegfried und Gisela Thiele,
Blasewitz

Kinder und Jugendliche gestalten ihren Stadtteil

Im Rahmen des Projektes „Zu neuen Ufern – Blaues Band Geberbach“ gab es eine Beteiligungsaktion für junge Dresdnerinnen und Dresdner. Von September bis Dezember 2019 waren dabei über 170 Kinder und Jugendliche an der Gestaltung des Projektes „Blaues Band Geberbach“ aktiv. In mehreren Workshops entwickelten über 170 Kinder und Jugendliche zahlreiche Ideen. Sie erstellten Collagen, malten Bilder, bastelten Modelle und bauten virtuelle Welten mithilfe eines Computerspiels.

Von Montag, 13. Juli, bis Donnerstag, 30. Juli, sind einige der Ideen im Ausstellungsraum des World Trade Centers, Ammonstraße 70, Erdgeschoss, zu sehen. Geöffnet ist montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr. Der Eintritt ist frei.

www.dresden.de/gewaesser

Gegen Langeweile: Vielseitige Angebote in den Sommerferien

Städtische Einrichtungen bieten abwechslungsreiches Ferienprogramm für Kinder, Jugendliche und Familien

■ CrossMedia Tour 2020

Unter dem Motto „Deine Ideen – Deine Medien – Deine Stadt“ geht die CrossMedia Tour in ihre 12. Runde. Auch in diesem Jahr wird mit mehr als 20 Medienworkshops ein facetten- und lehrreiches Programm angeboten. Dresdner Kinder und Jugendliche, im Alter von 6 bis 25 Jahren, können sich dabei als Medienproduzentinnen und -produzenten ausprobieren. Alle Workshops sind kostenfrei. Interessierte können sich ab sofort online anmelden.

Dank der fortschreitenden Corona-Lockerungen findet auch die CrossMedia Tour ihren Weg zurück zu Präsenzveranstaltungen. Einige Klassiker sind für den Rest des Jahres wieder fester Bestandteil des Workshop-Programms. Dazu zählen „Radio“, „Gamedesign“, „Trickfilm“ oder die „Drohnen-Flugschule“. Neben den bekannten Workshops haben auch viele Neuzugänge einen Platz im Programm für 2020 gefunden. „Selfie und Selfcare“, „Brettspiel Barrierefrei“, „Entdecke akustische Welten – Stadt Dresden“ und der „Kinderstadtplan Friedrichstadt“ sind nur einige der neuen Angebote, die das Workshop-Angebot ergänzen. Für das Projekt haben sich 27 Dresdner Vereine und Initiativen zusammengeschlossen, um gemeinsam ein umfassendes medienpädagogisches Angebotsspektrum zu entwickeln. Die Koordination übernehmen das Medienkulturzentrum Dresden und der CrossMedia Tour e.V. Das Projekt wird gefördert von der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen, dem Amt für Kultur und Denkmalschutz der Landeshauptstadt Dresden, SAP SE und der DREWAG.

.....
www.crossmediatour.de



■ JugendKunstschule Dresden

Die JugendKunstschule startet mit einzelnen Kursgruppen in den Sparten Malerei und Grafik, Kunst und Handwerk, Theater und Tanz und unter Einhaltung von Hygieneauflagen in die Sommerferien.

Interaktive Tageskurse mit Klang und Spiel und ein intergalaktischer Wochenkurs in einer neuen Dimension des Science-Fiction-Theaters stehen am Schloss Albrechtsberg auf dem Programm. Hier können Interessierte auch Schreibgeräte aus Holz und Figuren frei nach den berühmten „Muppets“ herstellen.

Im Palitzschhof dreht sich alles

um die Materialien Holz, Ton und die nachhaltige, freie Gestaltung mit Papier und Textilien. Dazu gehören das Schöpfen und Färben von Papieren, das Schnitzen von Hölzern, ein zeichnerisches Naturstudium und das Färben von Kleidung beim Batik.

Gezauberte Geschichten, internationale und altbekannte Kinderlieder, individuell gestaltete Reisespiele für unterwegs und das Ferienkino sorgen für viele Überraschungen im Club Passage. Zudem können sich Kinder und Jugendliche während einer Ferienwoche dem Thema Fotografie widmen. Mit Kameras und/oder Handys in der Hand gibt es in Gorbitz viel zu entdecken.

Anmeldungen

■ Schloss Albrechtsberg, Bautzner Straße 130

Telefon (03 51) 79 68 85 10
pstukenborg@jks.dresden.de

■ Palitzschhof, Gamigstraße 24
Telefon (03 51) 7 96 72 28
jalbrecht@jks.dresden.de

■ Club Passage, Leutewitzer Ring 5
Telefon (03 51) 4 11 26 65
jalbrecht@jks.dresden.de

.....
www.jks.dresden.de



■ Volkshochschule Dresden

Die Volkshochschule Dresden, Annenstraße 10, bietet auch in diesen Sommerferien ein abwechslungsreiches Programm an.

Am 23. Juli gibt es für Kinder ab acht Jahren einen Walderlebnistag in der Dresdner Heide. Ebenfalls für Kinder ab acht Jahren ist eine Ferien-Nähschule am 20. und 21. Juli, bei der die Kinder mit Nadel und Faden erlernen, was alles auch ohne Nähmaschine möglich ist. Für Kinder ab elf Jahren wird ein Jazz-Dance-Kurs vom 20. bis 22. Juli angeboten und vom 27. bis 31. Juli kann man das Schreiben auf der PC-Tastatur mit dem 10-Finger-System erlernen. In einem Familienkurs am 25. Juli können Kinder gemeinsam mit ihren Eltern das Stand-Up-Paddling ausprobieren. Außerdem gibt es noch freie Plätze in Frosch- bzw. Seepferdchen-Schwimmkursen ab 17. bzw. 18. August. Alle Kurse finden unter Beachtung der Abstandsregelungen entsprechend des Hygienekonzeptes der Einrichtung statt.

Anmeldung

.....
Telefon (03 51) 25 44 00
www.vhs-dresden.de



Wir „machen“ gemeinsam Radio.

Foto: CrossMedia Tour



Ferien in der Holzwerkstatt.

Foto: JugendKunstschule Dresden



Frosch- oder Pferdchen-Schwimmkurs für die Kleinen.

Foto: pixabay

Ohne Anmeldung: Sozialamt öffnet

Terminvergabe noch bei Schwerbehindertenangelegenheiten

Ab sofort öffnen die Dienststellen des Sozialamts dienstags und donnerstags von 9 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr ohne vorherige Anmeldung. An den übrigen Tagen ist das Sozialamt für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen. Für diese Tage müssen Termine vorher per Telefon oder E-Mail vereinbart werden. Alle Informationen hierzu stehen im Internet unter www.dresden.de/erreichbar.

Ein Besuch des Sachgebietes Schwerbehinderteneigenschaft/Landesblindengeld, Ferdinandplatz 1, ist weiterhin nur mit Termin möglich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über das

■ Servicetelefon (03 51) 4 88 12 00 und per E-Mail an

■ schwerbehinderteneigenschaft-blindg@dresden.de erreichbar.

Anträge auf einen Schwerbehindertenausweis können im Internet heruntergeladen werden und mit der Post an Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt, SG Schwerbehinderteneigenschaft/Landesblindengeld, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, geschickt oder bei einem vereinbarten Termin persönlich abgegeben werden.

www.dresden.de/erreichbar
www.dresden.de/schwerbehindertenausweis

13 ZAHLE DER WOCHE

In Dresden lebten zum 31. Dezember 2018 insgesamt 560.641 Menschen, im Durchschnitt waren es pro Stadtteil 9.191. Im Stadtteil Äußere Neustadt (Antonstadt) lebten mit 18.211 Personen die meisten Einwohnerinnen und Einwohner. In der Inneren Altstadt lebten die wenigsten Dresdnerinnen und Dresdner (1.718 Personen). Die Differenz zwischen diesen beiden Stadtteilen betrug somit 16.493. Bereits in den Jahren 2000 und 2010 war der Stadtteil Innere Altstadt der Stadtteil mit den wenigsten Bürgerinnen und Bürgern (1.506 im Jahr 2000 und 1.661 im Jahr 2010). 1990 hatte der Stadtteil Albertstadt mit 782 die wenigsten Einwohner. Die Stadtteile mit den meisten Dresdenern waren im Laufe der Jahre unterschiedlich. 2010 war es ebenfalls der Stadtteil Äußere Neustadt (16.598), 2000 Leubnitz-Neuostra

mit 13.869 und 1990 Leuben mit 15.081 Personen.

Zum Jahresende 2018 betrug der Ausländeranteil in Dresden 8,0 Prozent. Dabei stellte sich dieser in den Stadtteilen sehr unterschiedlich dar. Er reichte von 0,8 Prozent (Schönfeld/Schullwitz) bis 33,3 Prozent (Südvorstadt-Ost). Der Ausländeranteil ist im Laufe der Jahre gestiegen. Im Jahr 2000 betrug er in Dresden 2,8 Prozent und 2010 4,1 Prozent. Bereits im Jahr 2000 (23,2 Prozent) und im Jahr 2010 (22,9 Prozent) war der höchste Ausländeranteil in der Südvorstadt-Ost. Der Grund dafür sind die vielen Studenten, die in diesem Stadtteil leben. Den geringsten Anteil hatte in den Jahren 2000 und 2010 auch Schönfeld/Schullwitz mit je 0,4 Prozent.

www.dresden.de/statistik

Fachtagung zu Roma und Sinti in Dresden und Sachsen

Anmeldung sind ab jetzt möglich

Die Integrations- und Ausländerbeauftragte der Landeshauptstadt Dresden und RomaRespekt bei Weiterdenken – Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen laden herzlich zum zweitägigen Fachtag „SEHEN und SPRECHEN auf AUGENHÖHE“ am Donnerstag und Freitag, 8./9. Oktober 2020, im Neuen Rathaus Dresden, Rathausplatz 1, Eingang Goldene Pforte ein. Die Tagung befasst sich mit Geschichte, Stereotypen, Kultur und Verstärkung von Roma und Sinti in Dresden und Sachsen. Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldung ist ab sofort möglich unter www.weiterdenken.de/de/fachtag-sehen-und-sprechen. Hier finden Interessierte auch das ausführliche Programm. Anmelde-schluss ist Freitag, 25. September.

Die Lebenssituation von Roma und Sinti ist sehr unterschiedlich und ihr Alltag hat viele Gesichter. In Deutschland leben sie seit mehr als 600 Jahren. In Sachsen stehen sie meist vor den Herausforderungen, welche die Migration aus

der Europäischen Union und den ehemaligen jugoslawischen Staaten mit sich bringt. Gemeinsam ist allen Sinti und Roma die Erfahrung von Diskriminierung und Benachteiligung. Das Programm beinhaltet Workshops lokaler und überregionaler Expertinnen und Experten. Durch die Kooperation mit den Selbstvertretungen der Roma und Sinti ist fachliche, aber auch persönliche Expertise Teil der Veranstaltung. Der Fachtag wendet sich an Erzieherinnen und Erzieher, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Lehrerinnen und Lehrer sowie Studierende der Dresdner Hochschulen und Universitäten. Auch städtische Angestellte, insbesondere Verwaltungsbeschäftigte mit Bürgerkontakt, Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, Journalistinnen und Journalisten sind herzlich eingeladen.

www.weiterdenken.de



NATURRUHE Friedewald GmbH
Bestattungswald Coswig

„Wir beraten Sie gerne über die Möglichkeiten der letzten Ruhe im Friedewald.“

Kundenbüro:
Mittlere Bergstraße 85
01445 Radebeul
(Termine nach Vereinbarung)

Telefon: 0351-32350529
Mobil: 0172-8833166

Parkplatz Bestattungswald:
(gegenüber) Kreyernweg 91
01445 Radebeul

kontakt@naturruhe-friedewald.de
www.naturruhe-friedewald.de

Unser Service im Trauerfall:

Formalitätenportal
Bestattungs-Vorsorge
Digitaler Nachlass
Abmeldungen

Renten- und Krankenversicherungen
Zeitschriften-Abonnements
Versorgungsämter
Festnetz-DSL- und Handyverträge
Shops
Mitgliedschaften
Rundfunkbeitrag (GEZ)
Zahlungsanbieter
Online Lottogesellschaften
Wettanbieter
Soziale Netzwerke
Spiele-Plattformen
Energieversorger
Multimedia-Dienste
Dating- und Partnerportale
Handelsplattformen

BESTATTUNGSHAUS
BILLING
GmbH

Dresden 01259
Bahnhofstraße 83
Telefon 0351 / 2015848

Pirna 01796
Gartenstraße 26
Telefon 03501 / 570000

Heidenau 01809
Lessingstraße 8
Telefon 03529 / 590010

info@bestattungshausbilling.de

www.bestattungshausbilling.de



Arabische Botschafterin zu Besuch in Dresden



Ihre Exzellenz Hafsa Abdulla Mohamed Sharif Alulama besuchte am 24. Juni die Landeshauptstadt Dresden. Während ihres Antrittsbesuches trug sie sich ins Goldene Buch ein. Außerdem besuchte sie das Kinderhaus RABE, Radeberger Straße, und überreichte dort eine Spende. Das Geld wird für die Modernisierung der Sanitäranlagen sowie für das Anlegen eines Sinnespfades verwendet.

Foto: Andreas Tampe

Reisstraße in Leuben wird saniert

Bis voraussichtlich Freitag, 14. August, setzt die Landeshauptstadt Dresden Gehbahnabschnitte der Reisstraße in Höhe der Hausnummern 27, 29 und 31 sowie vor der Guerickestraße, Hausnummer 24, instand. Die sanierungsbedürftigen Gehwege bekommen ein neues Betonpflaster und die Baumscheiben eine ungebundene Wegedecke. Im Zuge der etwa 30.000 Euro teuren Baumaßnahmen werden auch die Regenwasserabläufe überprüft und gegebenenfalls repariert.

Im Bauzeitraum sind die Gehbahnen abschnittsweise voll gesperrt. Für die Fahrbahnen wird eine nutzbare Breite von 3,50 Meter sichergestellt. Hinweisschilder weisen die Verkehrsteilnehmer auf die geänderte Situation hin. Die Ausführung der Arbeiten übernimmt die Firma BBG Baugeschäft GmbH aus Bannewitz.

Baustelle?

dresden.de/
verkehrsbehinderungen

Kontrolle der Flutschutz-Tore

Ostra-Ufer, Weißeritzstraße und Pieschener Allee gesperrt

Am Sonntag, 19. Juli, findet von 6.30 bis 16 Uhr der alljährliche Probeaufbau der Flutschutz-Tore an Ostra-Ufer und Weißeritzstraße statt. Dafür ist eine Vollsperrung der Straßenkreuzung Ostra-Ufer, Weißeritzstraße und Pieschener Allee notwendig. Die Umleitungsstrecke führt über die Magdeburger Straße, Kleine Packhofstraße, Ostra-Allee und Maxstraße. Das Ostragehege ist nur über die Schlachthofstraße erreichbar. Eine Zufahrt in das Stadtzentrum über die Pieschener Allee ist nicht möglich. Die Umleitungsstrecken sind ausgewiesen.

Während der städtische Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen (ZTD) die Flutschutz-Tore aufbaut, führen die Landestalsperrenverwaltung Sachsen und die Untere Wasserbehörde Dresden Kontrollen durch. Wartungsfirmen nehmen an den Anlagen Einstellungen vor. Bei diesem Einsatz werden die Anlagen einer Sichtung, Reinigung und Wartung unterzogen, um auch künftig den reibungslosen

Betrieb zu garantieren. Der Probeaufbau dient gleichzeitig als Übung für die Mitarbeiter des ZTD, um im Ernstfall alle Funktionen und Handhabungen fachgerecht und schnell ausführen zu können. Bei Hochwasser wird das Flutschutz-Tor Weißeritzstraße bei etwa 6,10 Meter Pegel und das Flutschutz-Tor Ostra-Ufer bei etwa 7,00 Meter Pegel geschlossen.

Die rund 20 Meter langen, zwei bis drei Meter hohen und etwa 20 Tonnen schweren Flutschutz-tore aus Stahl sind in geschlossenen Torkammern aus Stahlbeton untergebracht. Bei Hochwassergefahr werden sie auf Laufschielen von Mitarbeitern des Regiebetriebes ZTD aus- und in ein gegenüberliegendes Gegenlager eingefahren. Die Laufschielen befinden sich in einem Kanal unter der Straße und sind mit Abdeckplatten geschützt, die mit einem LKW-Kran herausgenommen werden. Die Flutschutz-Tore sind elektrisch angetrieben, können aber im Notbetrieb auch mit Notstrom oder mechanisch geschlossen werden.



ENDLICH SOMMER!

Kommt ins Ferienplanetarium und erfahrt alles über die Sterne, Planeten und den Mond!

Kartenbestellungen unter: www.sternwarte-radebeul.de

Volkssternwarte & Planetarium
Auf den Ebenbergen 10a
01445 Radebeul
Telefon 0351 8305905

RADEBEUL
Eine Stadt zum Genießen ...

Bauarbeiten an der Augustusbrücke

Die denkmalgerechte Sanierung der Augustusbrücke schreitet voran: Noch bis Sonnabend, 18. Juli, bringen Bauleute den Beton auf der Neustädter Hälfte der Augustusbrücke auf. Im Bereich des Pfeilers acht und des Neustädter Widerlagers laufen die letzten Betonagen. Die Arbeiten an der Abdichtung werden an den Bögen IV bis V fortgesetzt und ein Schutzbeton aufgebracht. Zudem sind weitere Sandsteine zu versetzen. Die Freigabe beider Fußwege auf der Brücke ist für den Jahreswechsel 2020/2021 vorgesehen. Die Fahrbahn auf der Brücke wird im Sommer 2021 fertig. Danach sind nur noch Arbeiten an den Fassaden und Unterseiten der Bögen geplant. Sie wirken sich kaum auf den Verkehr auf der Brücke aus.

■ Schloßplatz/Theaterplatz/Rampe Neustädter Markt

Auf Altstädter Seite sind inzwischen fast alle Medienleitungen verlegt. Die Pflasterarbeiten am Pflastermonolith der Dresdner Verkehrsbetriebe (DVB) laufen weiter. Vor dem italienischen Dörfchen werden die Krustenplatten wieder verlegt. Die neu gesetzte Bordanlage lässt die Gestalt der Kreuzung bereits erkennen. Auch das Geländer auf dem Pegelhaus wird wieder montiert. Auf der Neustädter Brückenrampe werden nicht mehr benötigte Entwässerungsleitungen verschlossen.

■ Blockhaus

Die Arbeiten am Blockhaus und das Bauvorhaben Augustusbrücke laufen weitestgehend parallel ab.

■ Sophienstraße

Im August beginnen im Rahmen einer Baumaßnahme der Dresdner Verkehrsbetriebe die Arbeiten an der Sophienstraße. Die Fahrbahn vom Postplatz bis zur Augustusbrücke wird bis Ende 2020 erneuert.

■ Theaterplatz

Im Mai 2021 beginnt die Sanierung der Straße Theaterplatz vor dem italienischen Dörfchen. Voraussetzung dafür ist eine fristgerechte Fertigstellung der Sophienstraße.

■ Gleisdreieck

Ab Juni 2021 ist die Erneuerung des Gleisdreiecks Neustädter Markt im Auftrag der DVB geplant.

■ Verkehrsführung

Die Einschränkungen beidseitig der Augustusbrücke bleiben weiter. Wegen der Straßenarbeiten auf Altstädter Seite ändert sich die Fußwegführung mehrfach. Einzelne Wegeabschnitte können kurzzeitig gesperrt werden.

www.dresden.de/augustusbruecke



Beschluss des Finanzausschusses

Der Ausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Veränderungen der Planwerte von Auszahlungen und Einzahlungen für investive Maßnahmen des Finanzhaushaltes des Schulverwaltungsamtes sowie des Stadtplanungsamtes V0387/20

1. Für investive Maßnahmen des Finanzhaushaltes des Schulverwaltungsamtes werden die Planansätze für Auszahlungen entsprechend Anlage 1 verändert.
2. Die veranschlagten Einzahlungen des Finanzhaushaltes des Schulverwaltungsamtes werden entsprechend Anlage 2 angepasst.
3. Mit der Mittelumverteilung in der lfd. Nr. 22 stimmt der Stadtrat ausdrücklich nicht einer Änderung der Planung der Baumaßnahmen zu. Die Anlagen können unter ratsinfo.dresden.de eingesehen werden.

Beschluss des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden - Spezifischer Teil (Teil IV), hier: Planungsberichte der Stadträume 1, 4, 5, 15 und 17 V0114/19

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Planungsberichte der Stadträume 1, 4, 5, 15 und 17 gemäß Anlagen 1 bis 5 (zum Beschluss).
2. Die Planungsberichte werden in den Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden (Teil IV, Spezifischer Teil) aufgenommen und ersetzen die bisherigen Dokumente, die sich auf die jeweiligen Stadträume beziehen.
3. Die Planungsberichte werden zur Ausgestaltung von Leistungen der Jugendhilfe und bei planerischen Prozessen in Dresden genutzt sowie im Rahmen von Qualitätsentwicklungsprozessen sowohl beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch bei Trägern der freien Jugendhilfe entsprechend berücksichtigt.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Akteurinnen und Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden und den beteiligten Ämtern, die in den Planungsberichten festgelegten Maßnahmen umzusetzen bzw. im zukünftigen Planungsprozess zu berücksichtigen.

Beschlüsse des Stadtrates vom 4. Juni 2020

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 4. Juni 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien und damit verbundenen Zuwendungen an Dritte V2850/18

1. Der Stadtrat beschließt die Rahmenrichtlinie als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden an Dritte (Rahmenrichtlinie für Fachförderrichtlinien Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD)) mit folgenden Änderungen (siehe Anlagen zur Beschlussausfertigung unter ratsinfo.dresden.de, (Rahmenrichtlinie untenstehend) Die Richtlinie städtische Zuschüsse vom 21. Juni 2000, zuletzt geändert am 1. August 2001, wird damit außer Kraft gesetzt.
2. Der Stadtrat beschließt, dass die Prozesse der Sächsischen Staats-

- regierung zur Vereinfachung von Förderverfahren im Interesse von Entbürokratisierung, Verwaltungsvereinfachung bei Behörden und Trägern und größerer Transparenz aufzugreifen und bei der Erstellung von Fachförderrichtlinien zu berücksichtigen sind. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die RRL LHD einschließlich Anlagen fortlaufend zu aktualisieren und dem Stadtrat zur Kenntnis vorzulegen.
3. Sämtliche Fachförderrichtlinien werden im Einklang mit § 28 Abs. 2 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) durch den Stadtrat beschlossen um kontinuierlich einem aktuellen Überblick zu den Inhalten von bestehenden Fachförderrichtlinien in der Landeshauptstadt Dresden für die Ausreichung von Zuwendungen an Dritte zu erhalten. Bei der Beschlussfassung zur Fachförderrichtlinie Jugendhilfe wird die rechtliche Sonderstellung des Jugendhilfeausschusses beachtet.
 4. Der Stadtrat beschließt, dass

zukünftig Merkblätter für Zuwendungsempfänger als Anlage zu den Fachförderrichtlinien hinzugefügt werden und damit Bestandteil der Vorlagen für den Stadtrat sind.

5. Der Stadtrat beschließt, dass neben der Rahmenrichtlinie ebenso der Beschluss zu A0240/16 bei der Erarbeitung von Vorlagen für Fachförderrichtlinien einzubeziehen ist.

Veränderungssperre für Bebauungsplan Nr. 3037, Dresden-Altstadt II Nr. 31, Marschnerstraße/Canalettostraße hier:

Satzungsbeschluss zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet V0264/20

Der Stadtrat beschließt die Geltungsdauer der als Satzung erlassenen Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 3037, Dresden-Altstadt II Nr. 31, Marschnerstraße/Canalettostraße nach § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr zu verlängern.

Rahmenrichtlinie als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden an Dritte

Rahmenrichtlinie für Fachförderrichtlinien Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD)

Inhaltsübersicht:

- 1 Vorbemerkungen
- 2 Zweck und Geltungsbereich
- 3 Rechtsgrundlagen
- 4 Zuwendungsbegriff
- 5 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 5.1 Voraussetzungen für Antragsteller/-innen (Zuwendungsempfänger/-innen)
 - 5.2 Eigenanteil (Eigenmittel, Eigenleistung, Mittel Dritter)
- 6 Zuwendungsarten
 - 6.1 Projektförderung
 - 6.2 Institutionelle Förderung
- 7 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung
 - 7.1 Teilfinanzierung
 - 7.1.1 Anteilsfinanzierung
 - 7.1.2 Festbetragsfinanzierung
 - 7.1.3 Fehlbedarfsfinanzierung
 - 7.2 Vollfinanzierung
 - 7.3 Höhe der Zuwendung
- 8 Antragsverfahren
 - 8.1 Antragsstellung
 - 8.2 Antragsfristen
 - 8.3 Vorzeitiger Maßnahmebeginn
 - 8.4 Antragsprüfung
 - 9 Bewilligungsverfahren

- 9.1 Zuwendungsbescheid
- 9.2 Zuwendungsvertrag
- 9.3 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
- 9.4 Zuwendungsfähige Ausgaben
- 9.5 Zweckbindung
- 9.6 Bewilligungszeitraum
- 10 Zuwendungen für Baumaßnahmen
- 11 Weitergabe und Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte
- 12 Zuwendungen von mehreren Stellen
- 13 Auszahlungsverfahren
 - 13.1 Auszahlungsantrag
- 14 Verwendungsnachweisverfahren
 - 14.1 Verwendungsnachweis
 - 14.2 Einfacher Verwendungsnachweis
 - 14.3 Prüfung des Verwendungsnachweises
- 15 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung
- 16 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 17 Datenschutzhinweise und

Datenbank
18 Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD)
Anlage 2: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-I LHD)
Anlage 3: Baufachliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen durch die Landeshauptstadt Dresden (BauNBest – LHD)
Anlage 4: Grundsätze für Fachförderrichtlinien (FFRL)

1 Vorbemerkungen

Die Landeshauptstadt Dresden als Zuwendungsgeberin gewährt nach Maßgabe der jeweiligen Fachförderrichtlinien im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge für ihre Einwohner/-innen Zuwendungen an Dritte.

Die RRL LHD dient als Grundlage für die Erarbeitung der Fachförderrichtlinien durch die jeweiligen Organisationseinheiten. Sie selbst dient nicht als Grundlage für die Ausreichung von Zuwendungen. Die RRL LHD ist keine Grundlage für die Erfüllung von Pflichtaufgaben, die auf einer gesetzlichen Vorschrift basieren. Darüber hinaus gilt sie nicht für Zuweisungen, Zuwendungen und die Gewährung von sonstigen, geldwerten Vorteilen an mittelbare und unmittelbare Beteiligungen, gleich welcher Rechtsform, und Eigenbetriebe.

Zuwendungsempfänger/-innen im Sinne der Fachförderrichtlinien können grundsätzlich natürliche und juristische Personen sein, insbesondere freie Träger, Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen, Privatpersonen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften (zum Beispiel eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts - GbR), die Aufgaben erfüllen, die im erheblichen Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegen und/oder gemeinnützig arbeiten.

Die für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zuständige Organisationseinheit ist die fachlich zuständige Bewilligungsbehörde in der Landeshauptstadt Dresden. In der Fachförderrichtlinie ist die zuständige Bewilligungsbehörde konkret zu benennen. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind einzuhalten.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller/-innen auf Gewährung einer Zuwendung besteht grundsätzlich nicht. Die Bewilligungen von Zuwendungen durch die Landeshauptstadt Dresden erfolgen auf der Grundlage der jeweiligen Fachförderrichtlinien im Rahmen der vom Stadtrat bestätigten Haushaltsmittel.

Die Musterformulare für die Antragstellung, die Bewilligung, die Auszahlung und den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung werden im Mitarbeiterinformationssystem (MIS) der Landeshauptstadt Dresden bereitgestellt. Die Formulare zur jeweiligen Fachförderrichtlinie werden im Internet auf www.dresden.de veröffentlicht. Soweit andere Angaben aus förderspezifischen Gründen notwendig sind, können diese von den zuständigen Organisationseinheiten als Bewilligungsbehörde in den Fachförderrichtlinien angepasst werden. Mit Einführung einer Datenbank

werden die Formulare online bereitgestellt und entsprechend ausfüllbar sein.

2 Zweck und Geltungsbereich

(1) Zweck der RRL LHD ist es, eine einheitliche Verfahrensgrundlage zur Gewährung von kommunalen Zuwendungen in der Landeshauptstadt Dresden über die Fachförderrichtlinien sicherzustellen. Die RRL LHD gilt als generelle Grundlage für die Erarbeitung und Überarbeitung von Fachförderrichtlinien und gibt dabei einen Handlungsrahmen vor. Die Fachförderrichtlinien sind durch die zuständigen Gremien zu beschließen.

(2) Die Grundsätze für die Erarbeitung der Fachförderrichtlinien (Anlage 4) sind zu beachten. In der Fachförderrichtlinie können von der RRL LHD abweichende spezifische Einzelregelungen aufgenommen werden, wenn die der RRL LHD übergreifenden Regelungen dies so vorsehen oder sachliche Gründe abweichende Regelungen erfordern. Dabei sind die Gesetze und sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit dem Hinweis „... in der jeweils gültigen Fassung ...“ zu benennen.

(3) Die in der RRL LHD enthaltenen allgemeinen Regelungen zu Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Nachweis der Verwendung sind durch die Fachämter als Bewilligungsbehörden eigenständig in einer Fachförderrichtlinie zu spezifizieren, wobei sachlich begründete Abweichungen zulässig sind.

(4) Im Falle von Einzelfallentscheidungen und Mittelbereitstellung durch Beschluss eines Gremiums außerhalb der RRL LHD ohne Vorliegen einer Fachförderrichtlinie wird auf die Zuständigkeitsordnung sowie die beihilferechtlichen Vorschriften verwiesen. Die Grundsätze eines ordnungsgemäßen Zuwendungsverfahrens (Antrags-, Bewilligungs-, Verwendungsnachweisverfahren) sind einzuhalten.

3 Rechtsgrundlagen

(1) Grundlage der RRL LHD, der Erarbeitung von Fachförderrichtlinien und der Ausgestaltung und Durchführung der Zuwendungsverfahren sind insbesondere:

- Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden,
- Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden,
- Sächsische Haushaltsordnung (SäHO),
- Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) (insbesondere § 23 und § 44 VwV-SäHO),
- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO),

■ Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO),

■ Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi),

■ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG),

■ Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys),

■ Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO),

■ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz),

■ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO),

■ Umsatzsteuergesetz (UStG),

■ Abgabenordnung (AO),

■ Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Unionsrecht, insbesondere der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) insbesondere Artikel 107, 108 und 109 AEUV sowie die darauf beruhenden Ausführungsverordnungen (zum Beispiel Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)),

■ Vorgaben der UN Behindertenrechtskonvention

in den jeweils aktuellen Fassungen. (2) Die Vorschriften des Unionsrechts, sowie weitere zu beachtende Regelungen, zum Beispiel zum Gender Mainstreaming, zur Integration und die UN Behindertenrechtskonvention sind bei der Erarbeitung der jeweiligen Fachförderrichtlinien zu beachten und anzuwenden.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass auch Förderungen auf Grundlage der Fachförderrichtlinien beihilferechtlich relevant sein können. Insbesondere kann auch ein gemeinnütziger Verein als ein Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn zu bewerten sein. Eine Prüfung im Einzelfall ist stets erforderlich. Auf die Dienstordnung über die Gewährung von Beihilfen, Bürgschaften und Darlehen durch die Landeshauptstadt Dresden (DO Beihilfen, Bürgschaften und Darlehen) wird unter anderem hingewiesen.

(4) Bei der Erstellung der Fachförderrichtlinien ist darauf zu achten, dass eine beihilferechtliche Prüfung der Fördersachverhalte sichergestellt wird. Soweit in Betracht kommend, sollen bereits in den Fachförderrichtlinien Vorgaben zur beihilferechtlichen Umsetzung der Förderungen aufgenommen wer-

den. Denkbar sind beispielsweise Förderungen auf Grundlage der Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) oder als De-minimis-Beihilfen.

4 Zuwendungsbegriff

(1) Zuwendungen sind freiwillige, zweckgebundene öffentlich-rechtliche Geldleistungen an die Zuwendungsempfänger/-innen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Stellen außerhalb der Landeshauptstadt Dresden, an deren Durchführung ein erhebliches Interesse besteht, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

(2) Die Zuwendungsempfänger/-innen haben vor der Vergabentscheidung keinen dem Grunde und der Höhe nach bestimmten Rechtsanspruch und es besteht kein unmittelbarer Leistungsaustausch. (3) Keine Zuwendungen im Sinne der RRL LHD sind Bürgschaften und Darlehen (siehe DO Beihilfen, Bürgschaften, Darlehen), Sachleistungen, sowie Leistungen, auf die ein unmittelbarer durch Rechtsvorschrift oder privatrechtlichen Vertrag begründeter Anspruch besteht, wie zum Beispiel:

- Leistungen, auf die die Empfänger/-innen einen unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch haben (zum Beispiel Wohngeld, Sozialhilfe)
- Ersatz von Aufwendungen (zum Beispiel Wahlen, Kriegspferfürsorge),
- Entgelte aufgrund von Verträgen (zum Beispiel Kauf-, Miet-, Pacht- und Konzessionsverträge)
- satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge, Pflichtumlagen (zum Beispiel Kommunalen Sozialverband Sachsen – KSV, Sportverein, Kleingartenverein) etc.

Insbesondere Konzessions- und Dienstleistungsverträge sind nicht zuwendungsfähig und unterliegen nicht der RRL LHD. Diese Abgrenzung ist vor Erarbeitung beziehungsweise Überarbeitung einer Fachförderrichtlinie zu prüfen.

5 Zuwendungsvoraussetzungen
(1) Zuwendungen müssen zweckgebunden sein und dürfen nur im Rahmen eines vom Stadtrat beschlossenen, rechtsgültigen Haushaltsplanes erfolgen. Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, gelten die rechtlichen Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 78 SächsGemO. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit,

◀ Seite 11

Sparsamkeit und Nachrangigkeit sind zu beachten. Die Gesamtfiananzierung der Maßnahme muss gesichert sein.

(2) Gemäß § 74 Absatz 1 SächsGemO hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie kann für zwei Haushaltsjahre, nach zwei Jahren getrennt erlassen werden. Im Gegensatz zu anderen Satzungen entfaltet die Haushaltssatzung generell nur Gültigkeit für ein Jahr. Selbst wenn die Landeshauptstadt Dresden von der Möglichkeit einer Haushaltssatzung für zwei Jahre Gebrauch macht, ist die Geltungsdauer für ein Jahr beschränkt.

(3) Verpflichtungen dürfen in der Regel nicht über das Haushaltsjahr hinausgehen und für das Folgejahr nur eingegangen werden, wenn dafür Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind oder in den Zuwendungsbescheiden muss der Vorbehalt des Inkrafttretens der Haushaltssatzung und die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel für das Folgejahr oder die Bedingung des Inkrafttretens der Haushaltssatzung des Folgejahres enthalten sein.

5.1 Voraussetzungen für Antragsteller/-innen (Zuwendungsempfänger/-innen)

Grundsätzlich dürfen Zuwendungen nur an solche Antragsteller/-innen ausgereicht werden:

- bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint (Einsicht in Jahresabschlüsse, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und weitere dafür notwendige Unterlagen) und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen und die das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten,

- die die fachliche Voraussetzung zur Durchführung der Maßnahme erfüllen,

- die einen angemessenen Eigenanteil nachweisen, Ausnahmen sind in sachlich begründeten Fällen in der jeweiligen Fachförderrichtlinie festzulegen,

- die vorrangig für Dresdner Einwohner/-innen tätig werden und die in der Landeshauptstadt Dresden ansässig sind. In begründeten Fällen kann vom Wohnortprinzip/Sitzprinzip abgewichen werden, wenn die Leistung nachweislich nicht durch Dresdner Ortsansässige angeboten wird (Ort der Leistungserbringung) und wenn die Leistungen überwiegend durch Dresdner Einwohner/-innen in Anspruch genommen werden oder bei

Kooperationen mit Unternehmen in Verbindung mit Ansiedlungen und Verbundprojekten außerhalb von Dresden.

5.2 Eigenanteil (Eigenmittel, Eigenleistung, Mittel Dritter)

(1) Die Zuwendungsempfänger/-innen sind verpflichtet einen angemessenen Eigenanteil zu leisten. Dieser kann aus Eigenmitteln (finanzielle Mittel) und im Ausnahmefall aus Eigenleistungen sowie einer Beteiligung/Mittel Dritter bestehen.

- Eigenmittel sollten in der Regel mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

- Eigenleistungen sind Leistungen der Zuwendungsempfänger/-innen, die keine tatsächlichen Ausgaben verursachen. Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden.

- Bei der Bemessung der Eigenleistung ist grundsätzlich das Mindestlohngesetz (MiLoG) zu berücksichtigen.

- Der Wert unbarbarer Eigenleistungen ist sowohl im Kosten- und Finanzierungsplan (im Rahmen der Antragstellung) wie auch im Verwendungsnachweis als fiktive Ausgabe darzustellen. Sie sollen einen Anteil von 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben in der Regel nicht überschreiten. Sachleistungen können mit ihrem tatsächlichen Wert (Zeitwert) angerechnet werden. Ausnahmen sind zulässig, aber entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

- Mittel Dritter

- Spenden, Sponsoring,

- Finanzierung durch andere öffentliche Stellen (zum Beispiel EU, Bund, Freistaat Sachsen, Stiftungen, weitere Bewilligungsbehörden der Landeshauptstadt Dresden).

(2) Die Zuwendung darf zusammen mit allen übrigen Einnahmen sowie den Eigenanteilen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen. Die Einnahmen (zum Beispiel Eintrittsgelder, Verkauf von Speisen und Getränken etc.) sind für den Verwendungszweck einzusetzen und anzurechnen.

(3) Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

6 Zuwendungsarten

(1) Die Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden werden als Projektförderung oder als institutionelle Förderung gewährt.

(2) Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Projektförderung und institutionelle Förderung

sowie Höchstgrenzen sind in den jeweiligen Fachförderrichtlinien konkret festzulegen.

(3) Für sämtliche zu fördernde Vorhaben (Projektförderung und institutionelle Förderung) gelten die gleichen Vorgaben, außer für Kleinprojekte. Kleinprojekte im Sinne dieser Richtlinie sind solche Vorhaben, deren Gesamtkosten in der Regel nicht mehr als 5.000,00 Euro betragen. In den Fachförderrichtlinien können andere Wertgrenzen festgelegt werden sofern dies aus Sicht des Fördergegenstandes sachlich notwendig ist.

6.1 Projektförderung

- Zuwendungen für Projektförderung sind einmalige Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfänger/-innen für einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben.

- Eine Projektförderung kann auch als Zuwendung für den investiven Bereich gewährt werden, wenn diese sich auf die Beschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes bezieht sowie für Baumaßnahmen, zum Beispiel Instandhaltung, Sanierung oder Neubau.

6.2 Institutionelle Förderung

- Zuwendungen für institutionelle Förderung sind zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils oder in Ausnahmefällen der gesamten Ausgaben bestimmt. Die Institution als solche wird gefördert.

7 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung

(1) Die anzuwendenden Finanzierungsarten (Teilfinanzierung als Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung und Vollfinanzierung) sowie etwaige Höchstgrenzen sind grundsätzlich in den Fachförderrichtlinien festzulegen.

(2) Bei der Bemessung der Höhe einer Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind deshalb sowohl das Eigeninteresse und die Leistungskraft der Zuwendungsempfänger/-innen (angemessene Eigenmittel) als auch die Finanzierungsbeiträge Dritter angemessen zu berücksichtigen.

7.1 Teilfinanzierung

(1) Eine Teilfinanzierung liegt vor, wenn die Zuwendung nur einen Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben deckt. Sie kann als Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung erfolgen.

(2) Die Zuwendung ist grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks zu bewilligen, und zwar als:

7.1.1 Anteilsfinanzierung

- nach einem bestimmten Vorphundertatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben,

- die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

7.1.2 Festbetragsfinanzierung

- mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben, der nach oben und unten nicht veränderbar ist.

Ergänzende Hinweise:

- bei Festbetragsfinanzierung besteht grundsätzlich kein Rückforderungsanspruch bei Verschiebung der Kostenprognose zu Gunsten der Zuwendungsempfänger/-innen,
- umgekehrt ist zu beachten, dass diese sich nachteilig für die Zuwendungsempfänger/-innen auswirken kann, unter anderem bei Kostensteigerungen,

- Einsparungen oder (im Kosten- und Finanzierungsplan bei Antragstellung nicht vorgesehene) Finanzierungsbeiträge Dritter kommen den Zuwendungsempfänger/-innen zugute,

- die haushaltswirtschaftlichen Risiken sind letztlich abzuwägen, je höher die Wahrscheinlichkeit ist, dass die ursprünglichen Kosten- und Finanzierungspläne (die lediglich Schätzungen darstellen) nicht mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben übereinstimmen, desto weniger geeignet ist die Festbetragsfinanzierung,

- die Festbetragsfinanzierung muss sich an den zuwendungsfähigen Ausgaben orientieren, diese sind im Zuwendungsbescheid festzulegen, eine Förderung über die zuwendungsfähigen Ausgaben hinaus ist nicht zulässig.

7.1.3 Fehlbedarfsfinanzierung

- für die Deckung eines Fehlbedarfs berechnet sich die Zuwendung nach dem Fehlbedarf der Zuwendungsempfänger/-innen bezogen auf die Gesamtausgaben nach Abzug der Eigen- und Drittmittel,
- die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

7.2 Vollfinanzierung

Eine Zuwendung kann ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn:

- die Zuwendungsempfänger/-innen an der Erfüllung des Verwendungszwecks kein oder nur ein geringes Interesse haben und
- die Landeshauptstadt Dresden an der Erfüllung des Verwendungszweckes ein erhebliches Interesse hat. Bei der Vollfinanzierung deckt die Zuwendung die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Eigenmittel der Zuwendungsempfänger/-innen oder fremde

Mittel sind in der Regel für nicht zuwendungsfähige Ausgaben einzusetzen. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

7.3 Höhe der Zuwendung

(1) Ausgaben, die das wirtschaftlich notwendige Maß überschreiten, sind bei der Bemessung der Zuwendung nicht zu berücksichtigen. (2) Die Umsatzsteuer, die nach den jeweiligen Bestimmungen des UStG in der jeweils aktuellen Fassung als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

(3) Kreditprovisionen, -bereitstellungszinsen, Zwischenkreditzinsen, Abschreibungen, können bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht berücksichtigt werden.

(4) Geförderte Personalstellen dürfen höchstens so wie eine vergleichbare Stelle für tariflich Beschäftigte der Landeshauptstadt Dresden bewertet werden (Besserstellungsverbot). Dies ist auf Anforderung der Bewilligungsbehörde durch Einreichung eines auf das jeweils zu fördernde Projekt beziehungsweise auf die zu fördernde Institution bezogenen Stellenplanes zu belegen, der Qualifikationsnachweise und Einstufung der Mitarbeiter/-innen sowie die dazugehörigen Stellenbeschreibungen enthält. Darüberhinausgehende Ausgaben werden bei der Festlegung der Zuwendungshöhe unberücksichtigt gelassen. Diese Einschränkung für die Zuwendungsgewährung gilt auch dann, wenn die Zuwendungsempfänger/-innen für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzen als dies die Landeshauptstadt Dresden vornehmen würde (siehe Punkt 9.4).

(5) Die Höhe der zu fördernden Personalausgaben kann durch die Bewilligungsbehörde in der Landeshauptstadt Dresden in der jeweiligen Fachförderrichtlinie auf einen Höchstbetrag oder Prozentsatz begrenzt werden.

(6) Honorarkosten sollten in der jeweiligen Fachförderrichtlinie auf einen Höchstbetrag oder Höchstsatz begrenzt werden.

(7) Zusätzliche Honorare für Beschäftigte der Zuwendungsempfänger/-innen, die am Projekt im Rahmen ihrer Dienstzeit tätig sind, sind nicht zuwendungsfähig.

(8) Bei der Projektförderung kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Verwaltungskostenpauschale bis zu zwölf Prozent festgelegt werden, unter der Voraussetzung, dass die typischen Ausgaben (zum Beispiel Telefon-

gespräche, Porto, Schreibarbeit, Personalausgaben für das Verwaltungspersonal) im zeitlichen Abstand von etwa zwei Jahren überprüft werden. Als Bemessungsgrundlage für die zwölf Prozent Verwaltungskostenpauschale sind die auf das Projekt anfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben (davon ausgenommen investive Maßnahmen) anzusetzen, die noch nicht über andere zuwendungsfähige Sachkosten abgedeckt sind. Die mittels Verwaltungskostenpauschale bezuschussten Ausgaben sind von einer zusätzlichen Einzelkostenabrechnung ausgeschlossen.

(9) Mietkosten für Kaltmiete sollten in der marktüblichen Höhe gefördert werden.

(10) Reisekosten sind nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils aktuellen Fassung zu berechnen und sollten in der jeweiligen Fachförderrichtlinie auf einen Höchstbetrag oder Höchstsatz begrenzt werden.

(11) Fahrtkosten für Projektdurchführende und Teilnehmer/-innen an Exkursionen, Bildungs- oder Freizeitmaßnahmen können durch die Landeshauptstadt Dresden in Höhe der für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallenden Kosten gefördert werden. Dabei ist die preisgünstigste Variante bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zugrunde zu legen.

(12) Sofern Zuwendungen zum Beispiel der Europäischen Union, des Bundes oder des Freistaates Sachsen bei der Förderung von Maßnahmen für Zuwendungsempfänger/-innen eine Mitfinanzierung durch die Kommune vorsehen, so sollte unter Berücksichtigung der zuwendungsfähigen Kosten nur der geforderte Mindestsatz von Hundert für die Kommune als Bemessungsgrundlage für die Höhe der auszureichenden kommunalen Zuwendung zulässig sein.

8 Antragsverfahren

8.1 Antragstellung

(1) Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrages der Zuwendungsempfänger/-innen. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars gemäß Fachförderrichtlinie oder, soweit zugelassen, in elektronischer Form beim jeweils zuständigen Fachamt als Bewilligungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden vollständig und fristgerecht einzureichen.

(2) Die Anträge müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten, wie insbesondere:

- Antrag auf Projektförderung:
 - Angaben zu den Antragstellern/-innen (Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte, Rechtsform etc.),
 - Beschreibung des Vorhabens, Erläuterung der Ziele und Zielgruppen, Zuwendungszweck,
 - Kosten- und Finanzierungsplan (Gesamtausgaben, nicht zuwendungsfähige Ausgaben, Finanzierung aus Eigen- und Drittmitteln, gegebenenfalls Stellenpläne),
 - von den Zuwendungsempfängern/-innen sind dabei die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Eigenanteile (Eigenmittel und/oder Eigenleistungen) sowie Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen Dritter als Deckungsmittel für alle Ausgaben vollständig einzusetzen,
 - grundsätzlich eine Erklärung darüber, ob die Antragsteller/-innen allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind. Ist dies der Fall, so haben die Antragsteller/-innen die Vorsteuer bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen,
 - von den Antragstellern/-innen ist eine Erklärung vorzulegen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.
 - Antrag auf institutionelle Förderung:
 - Angaben zu den Antragstellern/-innen (Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte, Rechtsform etc.),
 - ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan mit Kosten- und Finanzierungsplan unter Angabe aller zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie ein Organisations- und Stellenplan,
 - grundsätzliche eine Erklärung darüber, ob die Antragsteller/-innen allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind; ist dies der Fall, so haben die Antragsteller/-innen die sich ergebenden Vorteile auszuweisen und bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen,
 - für die Förderung von Personalkosten ein Nachweis über bestimmte berufliche Qualifikationen (Fachkraftförderung) erforderlich, die Hinweise zum Besserstellungsverbot gemäß Punkt 9.4 sind zu beachten.
- (3) Sofern die subventionserheblichen Tatsachen auf einem Gesetz beruhen oder die fachlich zuständige Bewilligungsbehörde diese auf Grundlage eines Gesetzes in der Fachförderrichtlinie als subventionserheblich bezeichnet hat, sind die Antragsteller/-innen im

Antragsformular oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der jeweils geltenden Fassung hinzuweisen.

8.2 Antragsfristen

Die erforderlichen Antragsfristen sind von den zuständigen Bewilligungsbehörden in den Fachförderrichtlinien festzulegen.

8.3 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

(1) Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist schriftlich oder unter Verwendung des Formulars gemäß Fachförderrichtlinie oder, soweit zugelassen, in elektronischer Form bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden zu beantragen.

(2) Als Vorhaben-/Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

(3) Bei Projektförderung kann unter besonderen Voraussetzungen die zuständige Bewilligungsbehörde einen förderungsschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn genehmigen:

■ aus dem Antrag muss sich ein erhebliches Interesse der Landeshauptstadt Dresden an dem Vorhaben ergeben,

■ die Maßnahme darf bei Antragstellung noch nicht begonnen sein,

■ die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten muss nach überschlägiger Prüfung als hinreichend gesichert erscheinen (Sicherung der Gesamtfinanzierung), eine sachliche Vorprüfung der Maßnahme ist erforderlich,

■ der bestätigte förderungsschädliche vorzeitige Maßnahmebeginn generiert grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Zuwendung.

(4) Die Zuwendungsempfänger/-innen müssen mit dem Beginn des Vorhabens warten, bis der vorzeitige Maßnahmebeginn durch die zuständige Bewilligungsbehörde erteilt wurde oder der Zuwendungsbescheid zugegangen ist.

(5) Bei institutioneller Förderung,

◀ Seite 13

die im aktuellen rechtskräftigen Doppelhaushalt einschließlich Finanzplan (mit Verpflichtungsermächtigungen bei Baumaßnahmen für Folgejahre) der Landeshauptstadt Dresden veranschlagt und für die Mittel im Folgejahr verfügbar sind, können im Vorjahr bewilligte Vorhaben insbesondere unter nachfolgenden Voraussetzungen weitergeführt werden:

- die Zuwendungsvoraussetzungen sind hier insbesondere das städtische Interesse an der fortlaufenden Erfüllung eines bestimmten Zweckes durch die Zuwendungsempfänger/-innen,
 - bei Fortsetzungsmaßnahmen müssen die Zuwendungsempfänger/-innen rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres beziehungsweise des neuen Bewilligungszeitraumes einen Antrag auf Zuwendung einreichen,
 - die Frist der erneuten Einreichung eines Antrages für das Folgejahr ist den Zuwendungsempfänger/-innen rechtzeitig bekannt zu geben,
 - aus der kontinuierlichen Gewährung einer Zuwendung über mehrere Jahre erwächst jedoch kein Rechtsanspruch auf weitere Bewilligungen in Folgejahren.
- (6) Die Geltung sowie Bedingungen für den vorzeitigen Maßnahmebeginn sind sowohl für die Projektförderung als auch die institutionelle Förderung in der Fachförderrichtlinie zu bestimmen.

8.4 Antragsprüfung

(1) Die Prüfung des Antrages obliegt der zuständigen Bewilligungsbehörde, welche den Haushaltsansatz bewirtschaftet, aus dem die Zuwendung gezahlt werden soll. Die Antragsprüfung bei der Zuwendung von mehreren Bewilligungsbehörden erfolgt analog Punkt 12.

(2) Das Ergebnis der Antragsprüfung ist mit den Gründen zur Förderung oder Ablehnung zu dokumentieren. Dabei kann auf andere Unterlagen (zum Beispiel Antrag und Zuwendungsbescheid) verwiesen werden.

9 Bewilligungsverfahren

9.1 Zuwendungsbescheid

(1) Die Bewilligung der Zuwendung obliegt der zuständigen Bewilligungsbehörde. In der Fachförderrichtlinie sind die Zuständigkeiten sowie die gegebenenfalls erforderlichen Beteiligungen von Gremien zu benennen. Die sich aus der Hauptsatzung und den Eingliederungsvereinbarungen ergebenden Rechte des Stadtrates, der Ortschafts-/Stadtbezirksbeiräte, sowie der zuständigen Fachaus-

schüsse sind dabei zu beachten. Darüber hinaus ist die Zuständigkeitsordnung der Landeshauptstadt Dresden zu beachten.

(2) Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Soweit dem Antrag der Zuwendungsempfänger/-innen nicht oder nicht vollständig entsprochen wird, ist dies zu begründen (§ 39 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG). In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen.

(3) Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Zuwendungsempfänger/-innen,
- Art und Höhe der Zuwendung,
- die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks; die Bezeichnung muss nach Zielsetzung, Qualität und Umfang so eindeutig und detailliert festgelegt werden, dass sie auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle dienen kann; werden mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt, gegebenenfalls die Angabe, wie lange diese für den Zuwendungszweck (Zweckbindungsfrist) gebunden sind,
- den von der Bewilligungsbehörde und den Zuwendungsempfänger/-innen bestätigten Kosten- und Finanzierungsplan,
- die Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- den Bewilligungszeitraum; dieser kann in der Regel nicht über das Haushaltsjahr hinausgehen, Verpflichtungen für das Folgejahr dürfen nur eingegangen werden, wenn dafür Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind oder in den Zuwendungsbescheiden muss der Vorbehalt des Inkrafttretens der Haushaltssatzung und die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel für das Folgejahr oder die Bedingung des Inkrafttretens der Haushaltssatzung des Folgejahres enthalten sein,
- bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere Stellen, die ausdrückliche Benennung der zuständigen Bewilligungsbehörde gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,
- soweit zutreffend und erforderlich, den Hinweis auf die subventionserheblichen Tatsachen (vergleiche auch § 264 StGB) sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 3 Subventionengesetz (SubvG),
- die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaigen Abweichungen,

■ die Verpflichtung für die Zuwendungsempfänger/-innen, spezialgesetzliche Regelungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Genehmigungen und Erlaubnisse zu beachten und einzuhalten,

■ eine Eingangsbestätigung und eine Rechtsbehelfsbelehrung,

■ Prüfungsrechte der zuständigen Bewilligungsbehörden, des Rechnungsprüfungsamtes sowie weiterer Beauftragter und Prüfbehörden Dritter (zum Beispiel Bundesrechnungshof und Sächsischer Rechnungshof).

(4) In geeigneten Fällen ist der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann (insoweit Widerruf nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG). Ein Vorbehalt kommt insbesondere in Betracht bei Einrichtungen, die institutionell gefördert werden.

(5) Sofern die Zuwendungsempfänger/-innen schriftlich den Erhalt des Zuwendungsbescheides einschließlich der Anlagen bestätigen sowie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten, kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeigeführt werden. Der Zuwendungsbescheid erlangt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist seine Bestandskraft.

9.2 Zuwendungsvertrag

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann im Einvernehmen mit den Zuwendungsempfänger/-innen, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, ausnahmsweise einen Zuwendungsvertrag schließen (§ 54 VwVfG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG). Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß.

9.3 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

(1) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P LHD) in Anlage 1 oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I LHD) in Anlage 2 oder die Fachfachlichen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (BauNBest-LHD) in Anlage 3 sind durch die zuständige Bewilligungsbehörde jeweils unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Soweit erforderlich sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid durch abweichende Besondere Nebenbestimmungen anzupassen. Dies ist in den jeweiligen Fachför-

derrichtlinien zu regeln.

(2) Die erforderlichen Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Dresden sind als Bestandteil der Allgemeinen Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht veränderbar. Auf die Rechnungsprüfungsordnung wird hingewiesen. Satz 1 gilt auch für Prüfbehörden Dritter (zum Beispiel Bundesrechnungshof und Sächsischer Rechnungshof).

(3) Bei Zuwendungen an Unternehmen ab 100.000,00 Euro soll die Prüfung der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen zusätzlich auch durch sachverständige Prüfer/-innen, zum Beispiel Wirtschaftsprüfer/-innen, und die Vorlage des Berichtes über diese Prüfung erfolgen. Davon kann in der Fachförderrichtlinie abgewichen werden, sofern es sich um geringfügige Zuwendungen handelt und die Vorlage einer Prüfung unzumutbar oder unverhältnismäßig wäre.

(4) Bei Zuwendungen für Forschungsarbeiten und sonstige wissenschaftliche Arbeiten soll die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, zum Beispiel durch Veröffentlichung gewährleistet sein.

9.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Fachförderrichtlinie festzulegen und im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

(2) Zuwendungsfähige Ausgaben, die während des Bewilligungszeitraums zur Erreichung des Zuwendungszwecks unmittelbar erforderlich, geschäftsüblich und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angemessen sind, können zum Beispiel sein:

- Personalausgaben (gemäß Besserstellungsverbot)
- Sachausgaben
- Miete und Pacht,
- Versicherungen (Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen dürfen nur versichert werden, soweit eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist),
- Gebühren,
- Verbrauchsmaterial, Büromaterial,
- Geräte, Ausstattungsgegenstände bis 800,00 Euro,
- Telefon- und Internetgebühren, Porto,
- Gebäudereinigung,
- Wartungen, Instandsetzungen,
- Reparaturen am beweglichen Anlagevermögen,
- Reise- und Kraftfahrzeugkosten/Übernachtung/Verpflegung (gemäß

Besserstellungsverbot),
■ Fahrtkosten für Teilnehmer/-innen,
■ Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungskosten,
■ Honorarzahungen/Fremdleistungen/Unterauftragnehmer
■ Investive Ausgaben
■ notwendige Anschaffungen von Ausstattungsgegenständen ab 800,00 Euro
■ Baumaßnahmen
■ Bei der Förderung von Baumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen. Dabei können einzelne Kostengruppen von der Förderung ausgeschlossen werden. Das Vergaberecht ist dabei zu beachten.
(3) Versicherungen für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen sind nur zuwendungsfähig, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben sind.
(4) Soweit aus der Zuwendung Auszahlungen für Personalaufwendungen geleistet werden und die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Mittel finanziert werden, dürfen die Zuwendungsempfänger/-innen ihre Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte nach TVöD (Besserstellungsverbot). Höhere Vergütungen als im jeweils gültigen Tarifvertrag TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Bei institutioneller Förderung gilt das Besserstellungsverbot generell. Bei Vorliegen zwingender sachlicher Gründe können Ausnahmen vom Besserstellungsverbot in der Fachförderrichtlinie zugelassen werden.
(5) Zahlungsunwirksame Ausgaben (insbesondere Abschreibungsaufwand, Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen, sonstiger kalkulatorischer Aufwand wie zum Beispiel kalkulatorische Mieten) und Finanzierungsaufwendungen sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Leasing kann in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen wird.
(6) Soweit die Zuwendungsempfänger/-innen die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG haben, dürfen nur die Ausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Skonti sind bei der Abrechnung von den zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich abzuziehen.
(7) Ausgaben, die das wirtschaftlich notwendige Maß überschreiten (zum Beispiel Einrichtungen oder Gebäudeteile, die bereits kosten-

deckend betrieben werden, höhere Personalausstattung als eigentlich notwendig oder übertriebene Standards und Luxus), sind ebenfalls bei der Bemessung der Zuwendung nicht zu berücksichtigen.
(8) Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und bei Anschaffungen müssen die Zuwendungsempfänger/-innen auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten.
9.5 Zweckbindung
(1) Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) sollte sich an der Nutzungsdauer für die mit Zuwendungen erworbenen beziehungsweise hergestellten Grundstücken und baulichen Anlagen, Ausstattungen, Maschinen, Geräte und sonstigen Gegenständen sowie Materialien orientieren. Es wird auf die Nutzungsdauer für Abschreibungszeiträume von Anlagevermögen (in der Regel amtlich steuerrechtlich geltende AfA-Tabellen Anlagevermögen (AV)) in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.
(2) Die Zweckbindung ist Bestandteil der Allgemeinen Nebenbestimmungen. Diese sind dem Zuwendungsbescheid grundsätzlich beizufügen. Abweichende Regelungen zur Zweckbindung sind im Zuwendungsbescheid als Besondere Nebenbestimmungen aufzunehmen.
(3) Die Zweckbindungsfristen sind in den Fachförderrichtlinien im Einzelnen vorzugeben.
9.6 Bewilligungszeitraum
(1) Gemäß § 74 Abs. 1 SächsGemO hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie kann für zwei Haushaltsjahre, nach zwei Jahren getrennt, erlassen werden. Im Gegensatz zu anderen Satzungen entfaltet die Haushaltssatzung generell nur Gültigkeit für ein Jahr. Selbst wenn die Landeshauptstadt Dresden von der Möglichkeit einer Haushaltssatzung für zwei Jahre Gebrauch macht, ist die Geltungsdauer für ein Jahr beschränkt. Dies ist bei der Ausreichung der Zuwendungen zu beachten.
(2) Bei Projektförderung und institutioneller Förderung kann der Bewilligungszeitraum in der Regel nicht über das Haushaltsjahr hinausgehen, Verpflichtungen für das Folgejahr dürfen nur eingegangen werden, wenn dafür Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind oder in den Zuwendungsbescheiden muss der Vorbehalt des Inkrafttretens der Haushaltssatzung und die Verfüg-

barkeit der Haushaltsmittel für das Folgejahr oder die Bedingung des Inkrafttretens der Haushaltssatzung des Folgejahres enthalten sein.
10 Zuwendungen für Baumaßnahmen
(1) Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen, im Regelfall ab 50.000,00 Euro, sollen vor der Bewilligung die erforderlichen jeweils zuständigen Fachämter (zum Beispiel das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung, das Straßen- und Tiefbauamt, das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, das Amt für Kultur und Denkmalschutz, das Umweltamt und das Stadtplanungsamt) beteiligt werden. Die Beteiligung ist aktenkundig nachzuweisen.
(2) Dem Zuwendungsantrag sind, vorbehaltlich weitergehender Regelungen in den Fachförderrichtlinien, folgende Unterlagen beizufügen:
■ Planungsunterlagen,
■ Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit,
■ Kostenermittlung:
■ die Kosten sind in der Regel als Kostenberechnung nach DIN 276, gegebenenfalls nach Bauobjekten/Bauabschnitten unterteilt, vorzugsweise nach Gewerken zu ermitteln, wobei diejenigen Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, gesondert auszuweisen sind;
■ soweit erforderlich, sind Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen;
■ bei Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277, bei Wohnflächen die Wohnflächen nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) vom 25. November 2003, in der jeweils geltenden Fassung, zu berechnen; etwaige Abweichungen vom anerkannten Raumprogramm sind darzustellen
■ Angaben zum vorgesehenen Vergabeverfahren,
■ Bauzeitplan und Finanzierungsplan,
■ gegebenenfalls weitere Unterlagen.
(3) Die Prüfung der Bauunterlagen und der Bauausführung erstreckt sich auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Planung und Ausführung sowie auf die Angemessenheit der Ausgaben. Das Ergebnis der Prüfung ist in einer baufachlichen Stellungnahme festzuhalten, soweit dies nicht bereits in einem vorausgegangen Verfahren geschehen ist; dabei sind die erforderlichen technischen Auflagen vorzuschla-

gen. Die Bauunterlagen und die Kostenberechnungen sind mit einem Sichtvermerk zu versehen.
(4) Die Auszahlung der gesamten Zuwendungen beziehungsweise eines Teilbetrages (Restbetrag) kann von der Vorlage eines Verwendungsnachweises abhängig gemacht werden. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen im Rahmen von Projektförderungen soll eine entsprechende Schlussrate festgelegt werden. Voraussetzung für den Einbehalt der Schlussrate ist die Aufnahme eines entsprechenden Vorbehalts in den Zuwendungsbescheid.
11 Weitergabe und Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte
(1) Die Form der Weitergabe von Mitteln der Europäischen Union oder des Bundes oder des Freistaates Sachsen über die Landeshauptstadt Dresden an Dritte als Zuwendungsempfänger/-innen mit anteiliger Finanzierung durch die Landeshauptstadt Dresden mittels Bescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag, ist in der jeweiligen Fachförderrichtlinie der zuständigen Bewilligungsbehörde beziehungsweise im Zuwendungsbescheid gesondert zu regeln.
(2) Die Weiterleitung von Mitteln durch die Zuwendungsempfänger/-innen an die Letztempfänger/-innen ist nur möglich, wenn dies in der Fachförderrichtlinie und im Zuwendungsbescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag ausdrücklich bestimmt ist. Die Inhalte und Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid sind von den Zuwendungsempfängern/-innen an Dritte (Letztempfänger/-innen) entsprechend mittels privatrechtlichem Vertrag weiterzuleiten beziehungsweise sicherzustellen.
(3) Die Form der Weitergabe von Mitteln der Europäischen Union oder des Bundes oder des Freistaates Sachsen über die Landeshauptstadt Dresden an Dritte als Zuwendungsempfänger/-innen ohne anteiliger Finanzierung durch die Landeshauptstadt Dresden, die ausschließlich durch gesetzliche Regelungen des Freistaates Sachsen oder des Bundes bestimmt sind, ist nicht Inhalt der RRL LHD. Das Verfahren der Beantragung, Auszahlung und Abrechnung von gesetzlich bestimmten Ansprüchen ist in einer separaten Richtlinie vom zuständigen Fachbereich zu regeln. Eine Orientierung an der RRL LHD ist möglich.
12 Zuwendungen von mehreren Stellen

◀ Seite 15

(1) Zuwendungen durch mehrere Bewilligungsbehörden der Landeshauptstadt Dresden beziehungsweise durch die Landeshauptstadt Dresden und andere Zuwendungsgeber/-innen, insbesondere Europäische Union, Bund und Freistaat Sachsen sind zulässig. Es ist jedoch sicherzustellen, dass Doppelförderungen im Sinne von Überkompensationen ausgeschlossen werden. Überkompensationen liegen vor, wenn dieselben Kostenanteile der zuwendungsfähigen Ausgaben in Unkenntnis der anderen Zuwendungen durch verschiedene Zuwendungsgeber/-innen mehrfach gefördert werden. Möglich ist eine Förderung durch verschiedene Zuwendungsgeber/-innen, wenn die Zuwendung nach entsprechender Abstimmung unterschiedliche zuwendungsfähige Ausgaben betreffen beziehungsweise bei Förderung derselben zuwendungsfähigen Ausgaben muss eine Überkompensation (von mehr als 100 Prozent) ausgeschlossen sein.

(2) Wenn die Antragsteller/-innen für dasselbe Vorhaben beziehungsweise die gleiche Einrichtung Zuwendungsanträge stellen, sind sie verpflichtet, die jeweiligen Fachämter als Bewilligungsbehörden zur Vermeidung einer Doppelförderung im Sinne einer Überkompensation darüber in Kenntnis zu setzen. Die Anträge werden von den Bewilligungsbehörden hinsichtlich einer ämterübergreifenden Förderungsmöglichkeit geprüft.

(3) Bei zwei oder mehreren Bewilligungsbehörden der Landeshauptstadt Dresden, des Freistaates Sachsen und/oder des Bundes und/oder der Europäischen Union als Zuwendungsgeber/-innen für ein Projekt beziehungsweise eine Maßnahme sollte die Bewilligung im Einvernehmen mit den übrigen Beteiligten nur über eine Bewilligungsbehörde erfolgen. In jedem Fall haben die Zuwendungsgeber/-innen vor Bewilligung über die wesentlichen Förderkriterien Einvernehmen herzustellen (zu finanzierendes Projekt/Maßnahme, Finanzierungsart, zuwendungsfähige Ausgaben, Nebenbestimmungen, Beteiligung der fachlich zuständigen Behörden, Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Behörden). Unterschiedliche Zuwendungsarten sind nach Möglichkeit auszuschließen. Für ein und dieselbe Maßnahme sollte die Auszahlung und Abrechnung von Zuwendungen durch die Bewilligungsbehörde erfolgen,

welche die höchste Summe Zuwendungen bereitstellt.

(4) Um eine Überkompensation (zum Beispiel Überzahlung eines Projektes durch mehrere Zuwendungsgeber/-innen in Unkenntnis voneinander) auszuschließen und eine beihilferechtliche Prüfung gewährleisten zu können, soll die Erfassung der Anträge sowie die Erfassung der Daten zu beihilferechtlichen Vorgängen (zum Beispiel De-minimis, Freistellungsbeschluss, Notifizierung, AGVO) datenschutzkonform durch die zuständige Bewilligungsbehörde in einer Übersicht oder falls vorhanden, in einem Datenbanksystem erfolgen (siehe Punkt 17.3).

(5) Weitere Bewilligungsbehörden in der Landeshauptstadt Dresden sind durch eine Kopie des Zuwendungsbescheides oder Zuwendungsvertrages sowie einer (Teil-)Rücknahme beziehungsweise einer (Teil-)Widerruf unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

13 Auszahlungsverfahren

13.1 Auszahlungsantrag

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf schriftlichen Antrag (Auszahlungsantrag) durch die Zuwendungsempfänger/-innen. Die Regelungen von Auszahlung sind in den jeweiligen Fachförderrichtlinien festzulegen.

13.2 Auszahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks innerhalb eines Haushaltsjahres verwendet werden. Dabei sind Zuwendungen verschiedener Zuwendungsgeber/-innen sowie die Eigenmittel und Eigenleistungen anteilig entsprechend ihrem Verhältnis an der Gesamtfinanzierung einzusetzen.

(2) Die Bewilligungsbehörde kann die Auszahlung eines Restbetrages oder der gesamten Zuwendung von der Vorlage eines Verwendungsnachweises abhängig machen.

14 Verwendungsnachweisverfahren

Die Regelungen zum Verwendungsnachweisverfahren sind in der jeweiligen Fachförderrichtlinie von der zuständigen Bewilligungsbehörde festzulegen.

14.1 Verwendungsnachweis

(1) Die zuständige Bewilligungsbehörde hat von den Zuwendungsempfängern/-innen den Nachweis der Verwendung entsprechend den Nebenbestimmungen zu verlangen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlen-

mäßigen Nachweis. Abweichende Nebenbestimmungen zum Verwendungsnachweis sind als Besondere Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid festzulegen. (2) Im Sachbericht bei Projektförderung sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis und seine Auswirkungen darzustellen und im Einzelnen zu erläutern. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte, etwaige Veröffentlichungen und dergleichen sind gegebenenfalls beizufügen.

(3) Im zahlenmäßigen Nachweis bei Projektförderung sind sämtliche mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zugrunde gelegten Finanzierungsplanes summarisch darzustellen.

(4) Im zahlenmäßigen Nachweis bei institutioneller Förderung sind sämtliche mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zugrunde gelegten Haushalts- oder Wirtschaftsplans summarisch darzustellen. Der Nachweis kann bei einer Förderung, die sich nur auf einzelne abtrennbare Sparten der Institution bezieht, auf den geförderten Bereich begrenzt werden. Buchen die Zuwendungsempfänger/-innen nach Einnahmen und Ausgaben, so ist dem Verwendungsnachweis, zusätzlich zu den für die Beurteilung der einzelnen Sparten erforderlichen Unterlagen, die letzte Jahresrechnung beizufügen, bei kaufmännischer Buchführung der letzte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)).

(5) Dem Verwendungsnachweis sind auf Verlangen die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) beziehungsweise die dem Original gleichgestellten elektronischen Belege über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen beizufügen. Die Zuwendungsempfänger/-innen haben im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

14.2 Einfacher Verwendungsnachweis

(1) Für Zuwendungen in der Regel bis einschließlich 10.000,00 Euro Gesamtkosten kann unabhängig von der Zuwendungs- und Finanzierungsart ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen werden.

(2) Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans beziehungsweise des Finanzierungsplans in summarischer Gliederung dargestellt werden.

(3) Im Rahmen einer institutionellen Förderung ist zusätzlich die Vorlage der letzten Jahresrechnung bzw. des letzten Jahresabschlusses erforderlich.

(4) Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Das Recht der Nachforderung beziehungsweise Einsichtnahme und Prüfung wird davon nicht berührt.

14.3 Prüfung des Verwendungsnachweises

(1) Die zuständige Bewilligungsbehörde hat auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG beziehungsweise der jeweiligen Spezialgesetze unverzüglich nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises festzustellen, ob nach den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs (beziehungsweise für den Einbehalt der Schlussrate oder von Zinsforderungen) gegeben sind (Schlüssigkeitsprüfung). Dabei sind Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis einschließlich der beigefügten Unterlagen (zum Beispiel Originalbelege, -rechnungen beziehungsweise dem Original gleichgestellte elektronische Belege) insbesondere daraufhin zu prüfen, ob

■ der Verwendungszweck erreicht und die Mittel für den bei der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wurden,

■ der Finanzierungsplan eingehalten worden ist oder sich insbesondere die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindert haben oder sich die Finanzierung geändert hat. Liegen dementsprechende Anhaltspunkte vor, so ist der vorläufige Verwendungsnachweis oder der Verwendungsnachweis unverzüglich vertieft zu prüfen, ob sich aus der Prüfung Erstattungsansprüche oder Zinsforderungen ergeben. Weitere Bewilligungsbehörden oder die fachlich zuständige kommunale Organisationseinheit sind ggf. zu beteiligen.

(2) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zu-

wendung und Verzinsung sind entsprechend zu prüfen. Auf Punkt 15 der RRL LHD wird verwiesen.

(3) Die zuständige Bewilligungsbehörde kann die Angaben und beigefügten Unterlagen in dem Zwischen- oder Verwendungsnachweis voll prüfen oder sich auf Stichproben beschränken. Sie kann weitere Belege, Ergänzungen oder Erläuterungen verlangen und örtliche Erhebungen durchführen.

(4) Vorgelegte Originalbelege beziehungsweise dem Original gleichgestellte elektronische Belege sind nach der Einsichtnahme an die Zuwendungsempfänger/-innen mit einem Vermerk zurückzugeben. Bei Anwendung der Vorlage von dem Original gleichgestellten elektronischen Belegen ist eine entsprechende Verfahrensweise sicherzustellen bzw. nachzuweisen, dass diese elektronischen Belege unverfälscht mit dem Original übereinstimmen. Auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG und den Vorschriften der jeweiligen Spezialgesetze ist besonders zu achten.

(5) Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung (mit Begründung) sind in einem Prüfvermerk schriftlich zu dokumentieren. Dabei ist auch festzuhalten, welche Unterlagen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingegangen sind (einschließlich Eingangsdatum).

(6) Die zuständige Bewilligungsbehörde kann hinsichtlich des Verwendungsnachweises die Auszahlung eines Restbetrages oder der gesamten Zuwendung von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen.

(7) Die zuständige Organisationseinheit als prüfende Bewilligungsbehörde übersendet den beteiligten Bewilligungsbehörden in geeigneter Form eine Information, wenn sich Anhaltspunkte für eine Rückerstattung oder Zinsansprüche ergeben.

(8) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei den Zuwendungsempfängern/-innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern sowie (gegebenenfalls testierte) Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz) anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind. In den

Fachförderrichtlinien ist regelmäßig der Satz aufzunehmen: „Dem Rechnungsprüfungsamt ist unaufgefordert eine Ausfertigung des Prüfvermerks zu übersenden, soweit sich bei der Prüfung wesentliche Feststellungen ergeben.“ (insbesondere Mehrkostenanfall über 50 Prozent, Antragsteller/-innen haben Insolvenz angemeldet, Betrugsverdachtsfälle).

(9) Die zuständige Bewilligungsbehörde informiert die Zuwendungsempfänger/-innen in Form eines Prüfvermerkes über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung. Der Prüfvermerk ist bis zum Ende des Jahres zuzustellen, in dem der Verwendungsnachweis eingereicht wurde, spätestens jedoch nach zwölf Monaten.

15 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

(1) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches richten sich nach den gesetzlichen Regelungen. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere §§ 43, 44, 48, 49, 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG, soweit nicht Spezialgesetze einschlägig sind.

Ergänzender Hinweis:
Voraussetzung für eine (Teil-) Rückforderung ist die Aufhebung des Zuwendungsbescheides durch (Teil-) Rücknahme oder (Teil-) Widerruf oder die Unwirksamkeit durch Befristung oder auflösende Bedingung.

(2) Wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Zuwendung (Rückforderung) wird in der Regel durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(3) Die zuständige Bewilligungsbehörde kann von einem (Teil-) Widerruf des Zuwendungsbescheides absehen, wenn beispielsweise:

- die Zuwendungsempfänger/-innen nachweisen können, dass die Gegenstände für den Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind (zum Beispiel wirtschaftlicher Totalschaden),
- die Gegenstände mit Einwilligung der zuständigen Organisationseinheit als Bewilligungsbehörde für andere zuwendungsfähige Zwecke verwendet werden.

(4) Die zuständige Bewilligungsbehörde hat bei der Ausübung des Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalles sowie die Interessen der Zuwendungsempfänger/-innen und die städtischen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen. Auf die Anhörungspflicht nach § 28 Abs. 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG wird hingewiesen.

(5) Es ist stets darauf zu achten, dass die (Teil-) Rücknahme oder der (Teil-) Widerruf des Zuwendungsbescheides innerhalb der Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 und § 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG erfolgt. Die spezialgesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

(6) Von der (Teil-) Rücknahme oder dem (Teil-) Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie der Rückforderung der Zuwendung kann abgesehen werden, wenn die zu erstattenden Beträge geringfügig sind. Näheres regelt die Fachförderrichtlinie, wobei zehn Euro nicht unterschritten und 50,00 Euro nicht überschritten werden sollten.

(7) Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG in der jeweils aktuellen Fassung zu verzinsen. Im Falle der gesetzeskonformen Nichterhebung von Zinsen sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(8) Bei Rückzahlung von Zuwendungen im laufenden Haushaltsjahr sind diese entsprechend den getroffenen haushaltsrechtlichen Festlegungen und Vorschriften vorzunehmen.

(9) Die Rückzahlung der nicht verbrauchten beziehungsweise nicht zweckgerecht verwendeten Mittel hat innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen. Der Zeitraum beziehungsweise Zeitpunkt der Rückzahlung (in der Regel vier Wochen nach Zugang des Rücknahmebeziehungsweise Widerrufbescheides bei den Zuwendungsempfängern/-innen) ist von der zuständigen Bewilligungsbehörde festzulegen und die Rückzahlung ist zu überwachen.

(10) Hinsichtlich der Möglichkeiten einer Stundung, eines Erlasses oder einer Niederschlagung wird auf die „Dienstordnung der Landeshauptstadt Dresden über Stundung, Niederschlagung und Erlass“ sowie Vergleich und Aussetzung der Vollziehung von Forderungen der Landeshauptstadt Dresden (DO Veränderung von Ansprüchen) in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen.

16 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Wertgrenzen sowie andere

Festlegungen, die sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften ändern, sind immer in der jeweiligen Fachförderrichtlinie mit Beschluss der zuständigen Gremien zeitnah anzupassen.

(2) Bei Zuwendungen kann die zuständige Bewilligungsbehörde die Zuwendungsempfänger/-innen auffordern, an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die städtische Finanzhilfe anzubringen.

17 Datenschutzhinweise und Datenbank

(1) Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

(2) Die Zuwendungsempfänger/-innen sind insbesondere von der zuständigen Bewilligungsbehörde über die Datenschutzhinweise nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu informieren.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit einer zentralen Förderdatenbank in der Landeshauptstadt Dresden sind die Daten zwingend in dieser zu erfassen. In der Übergangsphase werden sowohl Papierakten und elektronische Akten parallel geführt werden müssen bis zum Zeitpunkt der vollständigen Ablösung.

18 Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten

(1) Die Fachförderrichtlinien sind nach dem In-Kraft-Treten der RRL LHD innerhalb von zwei Jahren zu überarbeiten. Erforderliche Übergangsregelungen sind in der neuen Fachförderrichtlinie festzulegen.

(2) Diese RRL LHD tritt am 4. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie „Städtische Zuschüsse“ vom 21. Juni 2000 mit Änderungen vom 1. August 2001 außer Kraft.

Dresden, 26. Juni 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

**Anlage 1
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD)**

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwal-

► Seite 18

◀ Seite 17

tungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- 3 Vergabe von Aufträgen
- 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger/-innen
- 6 Nachweis der Verwendung
- 7 Prüfung der Verwendung
- 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, Spenden, sonstige Finanzierungsquellen) und der Eigenanteil (Eigenmittel sowie Eigenleistungen, soweit zulässig) der Zuwendungsempfänger/-innen sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

1.2.1 Der Kosten- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung mittels Einnahmen) ist hinsichtlich der Gesamtfinanzierung verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 von Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden.

1.2.2 Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Kosten- und Finanzierungsplanes auch weitergehende Abweichungen zulässig.

1.2.3 Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie die Zuwendungsempfänger/-innen voll aus eigenen Mitteln tragen. Die Punkte 1.2.1 und 1.2.2 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Geförderte Personalstellen dürfen höchstens so wie eine vergleichbare Stelle für tariflich Beschäftigte der Landeshauptstadt Dresden bewertet werden (Besserstellungsverbot). Dies ist durch Einreichung eines auf das jeweils zu fördernde Projekt beziehungsweise auf die zu fördernde Institution bezogenen Stellenplanes zu belegen, der Qualifikationsnachweise und Einstufung der Mitarbeiter/-innen sowie die dazugehörigen Stellenbeschreibungen enthält. Darüber hinausgehende Ausgaben werden bei der Festlegung der Zuwendungshöhe unberücksichtigt gelassen. Diese Einschränkung für die Zuwendungsgewährung gilt auch dann, wenn die Zuwendungsempfänger/-innen für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzen als dies die Landeshauptstadt Dresden vornehmen würde.

1.4 Soweit aus der Zuwendung Auszahlungen für Personalaufwendungen geleistet werden und die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Mittel finanziert werden, dürfen die Zuwendungsempfänger/-innen ihre Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Beschäftigte nach TVöD (Besserstellungsverbot). Höhere Vergütungen als im jeweils gültigen Tarifvertrag TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.5 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.5.1 bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber/-innen und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfänger/-innen,

1.5.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfänger/-innen verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig

durch mehrere Zuwendungsgeber/-innen finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber/-innen angefordert werden.

1.6 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.7 Werden Zuwendungen für zuwendungsfähige Einzelmaßnahmen durch die Zuwendungsempfänger/-innen an Dritte weitergeleitet, so muss die zweckentsprechende Verwendung durch den Dritten sichergestellt werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung:

- bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber/-innen und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfänger/-innen,
- bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Wird derselbe Zuwendungszweck sowohl von der Landeshauptstadt Dresden, dem Freistaat Sachsen, vom Bund, als auch der Europäischen Union und/oder einem anderen Land gefördert, wird der Betrag im Verhältnis der von diesen Zuwendungsgebern/-innen gewährten Zuwendungen aufgeteilt.

2.2 Die Bestimmung unter Punkt 2.1 gilt nicht bei Vollfinanzierungen.

3 Vergabe von Aufträgen

3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

3.1.1 Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen und der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ist die Vergabeverordnung (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Verpflichtungen, nach denen die Zuwendungsempfänger/-innen die Bestimmungen aus anderen Gründen uneingeschränkt anzuwenden haben, bleiben dabei unberührt.

3.1.2 Die jeweiligen vergaberechtlich relevanten Schwellenwerte können bei dem für die Zuwendung jeweils zuständigen Fachamt der

Landeshauptstadt Dresden nachgefragt werden.

3.2 Verpflichtungen der Zuwendungsempfänger/-innen als Auftraggeber/-innen gemäß den §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach Teil 4 des GWB und der VgV in der jeweils gültigen Fassung.

3.3 Sofern die Zuwendungsempfänger/-innen verpflichtet sind, Veröffentlichungen nach VgV vorzunehmen, sind diese nach den dort geltenden Regelungen vorzunehmen.

3.4 Für die Landeshauptstadt Dresden besteht jederzeit die Berechtigung, Vergabeprüfungen durchzuführen oder durch Beauftragte durchführen zu lassen.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfänger/-innen dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Die Landeshauptstadt Dresden behält sich vor, mit städtischen Mitteln erworbene Gegenstände nach Beendigung der Maßnahme zurückzufordern. Die Zuwendungsempfänger/-innen können nach Ablauf der Nutzungsdauer einen Antrag auf Nachnutzung der beweglichen Gegenstände stellen. Die Entscheidung über die weitere Nutzung dieser Gegenstände trifft die Landeshauptstadt Dresden.

4.3 Die Zuwendungsempfänger/-innen haben die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,00 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Landeshauptstadt Dresden Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen. Verbindliche Grundlage sind die jeweils geltenden Inventarisierungsregelungen der Landeshauptstadt Dresden.

4.4 Bei Vollfinanzierung von angeschafften beweglichen Vermögensgegenständen/Ausrüstungen bleibt die Landeshauptstadt Dresden für die Zeit der Zweckbindungsfrist beziehungsweise bis zur vollständigen Abschreibung Eigentümerin dieser

Vermögensgegenstände.

4.5 Hinsichtlich der Dauer der zeitlichen Bindung – Zweckbindungsfrist – für die mit Zuwendungen erworbenen beziehungsweise hergestellten Grundstücke und baulichen Anlagen, Ausstattungen, Maschinen, Geräte und sonstigen Gegenstände sowie Materialien wird auf die Nutzungsdauer für Abschreibungszeiträume von Anlagevermögen (in der Regel amtlich, steuerrechtlich geltende Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter (AFA-Tabellen Anlagevermögen (AV)) in der jeweils aktuellen Fassung) verwiesen.

5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger/-innen

Die Zuwendungsempfänger/-innen sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde in der Landeshauptstadt Dresden anzuzeigen, wenn:

5.1 sich nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 vom Hundert oder mehr als 10.000,00 Euro ergibt; sie sind ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn sie nach Vorlage des Finanzierungsplanes – auch unmittelbar nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhalten,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.6 sich Angaben der Zuwendungsempfänger/-innen (Anschrift, Unternehmens- oder Gesellschaftsstruktur, Organisationsstruktur wie zum Beispiel Vereinsfusionen, Statutenänderung, Auflösung des Vereins) ändern,

5.7 ein Gesamtvollstreckungs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wurde.

6 Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs

Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, auf Verlangen der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/-in, Einzahler/-in sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfänger/-innen die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) haben, dürfen nur die Ausgaben als Nettobetrag (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Skonti sind bei der Abrechnung von den zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich abzuziehen.

6.5 Im Verwendungsnachweis ist von den Zuwendungsempfänger/-innen zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen und die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts der Belege gewährleistet ist.

6.6 Mit dem Nachweis sind auf Verlangen die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) über die Einzelzahlungen, die Verträge und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Einem Originalbeleg gleichgestellt sind unter bestimmten Voraussetzungen elektronische Belege sowie Belege, deren Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden können.

Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gelten

als gewährleistet:

a) bei Belegen in Papierform und bei elektronischen Belegen durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren (IKV) (§ 14 Abs. 1 Satz 5 und 6 UStG)

oder

b) bei elektronischen Belegen auch durch:

■ eine qualifizierte elektronische Signatur oder

■ einen elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28. Dezember 1994, S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

oder

c) bei der Reproduktion von Belegen/elektronischen Belegen auf Bild- oder Datenträger, wenn deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) oder einer anderen allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zuwendungsempfänger/-innen, den Grund und das Rechnungs- und Zahlungsdatum, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel die Projektnummer) enthalten. Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen.

6.8 Dürfen die Zuwendungsempfänger/-innen zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihnen gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Punkt 6.1 beizufügen.

6.9 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes summarisch zusammengefasst sind.

6.10 Die Zuwendungsempfänger/-innen haben die in Punkt 6.6 benannten Belege und Verträge

sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (Vergleiche Punkt 7.1 Satz 1) für fünf Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Die Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

7 Prüfung der Verwendung

7.1 Das Rechnungsprüfungsamt sowie die jeweiligen Bewilligungsbehörden in der Landeshauptstadt Dresden sind berechtigt, im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren Bücher, Belege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und einzusehen (bei elektronischer Dokumentenführung und/oder Aufbewahrung auch die entsprechenden DV-Systeme und Dokumentationen) sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfänger/-innen haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen des Punktes 6.8 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber sicherzustellen.

7.2 Unterhalten die Zuwendungsempfänger/-innen eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3 Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises, dass die Zuwendung ganz oder teilweise zweckentfremdet verwendet worden ist oder die der Bewilligung zugrundeliegenden Angaben nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, so sind die aufgrund der Bewilligung ausgezahlten (Teil-) Beträge ganz oder teilweise zusätzlich der vorgeschriebenen Verzinsung zurückzuzahlen. Gleiches gilt bei Verwendungsnachweisen, die nicht den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen sowie bei fahrlässigem zeitlichem Verzug.

7.4 Das Rechnungsprüfungsamt ist auf Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung (SächsKom-

◀ Seite 19

PrüfVO) sowie auf Grundlage der Rechnungsprüfungsordnung der Landeshauptstadt Dresden berechtigt, bei den Zuwendungsempfänger/-innen zu prüfen. Bei Mitteln von der Europäischen Union, des Bundes oder des Freistaates Sachsen ist der Bundesrechnungshof oder Sächsische Rechnungshof ebenfalls berechtigt zu prüfen (§ 91 SÄHO). 7.5 Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei den Zuwendungsempfänger/-innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern sowie (gegebenenfalls testierte) Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz) anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach §§ 43, 44, 48, 49 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Die Bestimmung unter Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn:

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Punkt 2),

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3 Ein (Teil-) Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfänger/-innen:

- die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nach Punkt 5 nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde in der Landeshauptstadt Dresden sich den

Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.

Werden Zuwendungen nicht alsbald (vergleiche Punkt 1.4 Satz 1 und Punkt 8.3) nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich verlangt.

Anlage 2

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest – I LHD)

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht:

- 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- 3 Vergabe von Aufträgen
- 4 Inventarisierungspflicht
- 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger/-innen
- 6 Buchführung
- 7 Nachweis der Verwendung
- 8 Prüfung der Verwendung
- 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden

Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, Spenden, sonstige Finanzierungsquellen) und die Eigenmittel sowie Eigenleistungen (soweit zulässig) der Zuwendungsempfänger/-innen sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich.

1.3 Die Zuwendungsempfänger/-innen dürfen ihre Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare tariflich Beschäftigte der Landeshauptstadt Dresden. Höhere Entgelte als nach den für Beschäftigte der Landeshauptstadt Dresden geltenden Tarifverträgen sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Sind im Wirtschaftsplan Stellen, die über die höchste tarifliche Entgeltgruppe hinausgehen, ohne Angabe der Höhe des Entgelts enthalten, bedarf die Festsetzung des Entgelts in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Das Gleiche gilt, wenn Ausgaben darauf zurückzuführen sind, dass die Zuwendungsempfänger/-innen für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzen, als dies die Landeshauptstadt Dresden tun würde. Bei institutioneller Förderung gilt das Besserstellungsverbot generell.

1.4 Beim Abschluss von Versicherungen ist das Besserstellungsverbot im Vergleich zu den tariflich Beschäftigten der Landeshauptstadt Dresden zu beachten.

1.5 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Werden institutionell geförderte Zuwendungsempfänger/-innen anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber/-innen finanziert, so soll die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber/-innen angefordert werden.

1.6 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinnahmt werden, soweit dies allgemeiner üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.7 Die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen ist nur zulässig, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der

Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung:

- bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber/-innen und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfänger/-innen,

- bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Wird derselbe Zuwendungszweck sowohl von der Landeshauptstadt Dresden, dem Freistaat Sachsen als auch vom Bund und/oder einem anderen Land sowie der Europäischen Union gefördert, wird der Betrag im Verhältnis der von diesen Zuwendungsgebern/-innen gewährten Zuwendungen aufgeteilt.

3 Vergabe von Aufträgen

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000,00 Euro beträgt, ist die Vergabeverordnung (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)) bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen sowie bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

3.2 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

3.3 Verpflichtungen der Zuwendungsempfänger/-innen als Auftraggeber/-innen gemäß den §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach Teil 4 des GWB und der VgV in der jeweils gültigen Fassung.

3.4 Sofern die Zuwendungsempfänger/-innen verpflichtet sind, Veröffentlichungen nach der VgV vorzunehmen, sind diese nach den dort geltenden Regelungen vorzunehmen.

3.5 Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten der Bewilligungs- beziehungsweise Aufsichtsbehörden unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge:

a) ab Erreichen der Schwellenwerte (§ 106 GWB) der Nachprüfung durch die Vergabekammern des Freistaates Sachsen bei der Landes-

direktion Sachsen (§ 155 GWB), b) unterhalb der EU-Schwellenwerte der Nachprüfung nach Maßgabe des § 8 des Sächsischen Vergabegesetzes (SächsVergabG).

4 Inventarisierungspflicht

Die Zuwendungsempfänger/-innen haben Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,00 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Landeshauptstadt Dresden Eigentümerin ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger/-innen

Die Zuwendungsempfänger/-innen sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn:

5.1 sie nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.6 sich Angaben der Zuwendungsempfänger/-innen (Anschrift, Unternehmens- oder Gesellschaftsstruktur, Organisationsstruktur wie zum Beispiel Vereinsfusionen, Statutenänderung, Auflösung des Vereins) ändern,

5.7 ein Gesamtvollstreckungs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wurde.

6 Buchführung

6.1 Die Kassen- und Buchführung ist nach den Regeln der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten, es sei denn, dass die Bücher nach den für den Bund, andere Länder oder die Gemeinden geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden.

6.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die

Zahlungsempfänger/-innen, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

6.3 Die Zuwendungsempfänger/-innen haben die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen (vergleiche Punkt 8.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den jeweiligen Vorschriften oder Regelungen (Punkt 6.1) entsprechen.

7 Nachweis der Verwendung

7.1 Die Verwendung der Zuwendung soll innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- und Wirtschaftsjahres nachgewiesen werden (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

7.2 In dem Sachbericht sind die Tätigkeiten der Zuwendungsempfänger/-innen sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- und Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.

7.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass die Zuwendungsempfänger/-innen Einnahmen und Ausgaben buchen, aus der Jahresrechnung. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen. Bei kaufmännischer doppelter Buchführung der Zuwendungsempfänger/-innen besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), bei Kapitalgesellschaften auch Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. In der Überleitungsrechnung sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des Haushalts- oder Wirtschaftsplans abzurechnen. Werden neben der institutionellen Förderung auch Zuwendungen zur Projektförderung bewilligt, so sind im zahlenmäßigen Nachweis die im abgelaufenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendungen zur Pro-

jektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben.

7.4 Soweit die Zuwendungsempfänger/-innen die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) haben, dürfen nur die Ausgaben als Nettobetrag (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Skonti sind bei der Abrechnung von den zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich abzuziehen.

7.5 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus der Jahresrechnung oder dem Jahresabschluss und gegebenenfalls dem Bericht eines sachverständigen Prüfers, zum Beispiel eines Wirtschaftsprüfers, über die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendung. Die Jahresrechnung muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushalts- und Wirtschaftsjahres mindestens in summarischer Gliederung entsprechend dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und am Ende des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres ausweisen. Wird der Jahresabschluss nach den Regeln der doppelten Buchführung erstellt, so ist die Gewinn- und Verlustrechnung durch eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben zu ergänzen soweit dies für den Nachweis der Verwendung erforderlich ist.

7.6 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

7.7 Mit dem Nachweis sind auf Verlangen die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) über die Einzelzahlungen, die Verträge und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Einem Originalbeleg gleichgestellt sind unter bestimmten Voraussetzungen elektronische Belege sowie Belege, deren Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden können.

8 Prüfung der Verwendung

8.1 Die Landeshauptstadt Dresden, insbesondere das Rechnungsprüfungsamt und die Bewilligungsbehörden, sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche

Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfänger/-innen haben die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.2 Unterhalten die Zuwendungsempfänger/-innen eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

8.3 Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises, dass die Zuwendung ganz oder teilweise zweckentfremdet verwendet worden ist oder die der Bewilligung zugrundeliegenden Angaben nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, so sind die aufgrund der Bewilligung ausgezahlten (Teil-) Beträge ganz oder teilweise zusätzlich der vorgeschriebenen Verzinsung zurückzuzahlen. Gleiches gilt bei Verwendungsnachweisen, die nicht den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen sowie bei fahrlässigem zeitlichem Verzug.

8.4 Das Rechnungsprüfungsamt ist auf Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung (SächsKom-PrüfVO) sowie auf Grundlage der Rechnungsprüfungsordnung der Landeshauptstadt Dresden berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern/-innen zu prüfen. Bei Mitteln von der Europäischen Union, des Bundes oder des Freistaates Sachsen ist der Bundesrechnungshof oder Sächsische Rechnungshof ebenfalls berechtigt zu prüfen (§ 91 SäHO).

8.5 Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde zur Prüfung bei den Zuwendungsempfängern/-innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern sowie (gegebenenfalls testierte) Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz) anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach §§ 43, 44, 48, 49 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

9.2 Die Bestimmung unter Punkt

► Seite 22

◀ Seite 21

9.1 gilt insbesondere, wenn:

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Punkt 2),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfänger/-innen:

- die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwenden oder
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen sowie Mitteilungspflichten nach Punkt 5 nicht rechtzeitig nachkommen.

9.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfzG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.

9.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald (vergleiche Punkt 1.5 Satz 1 und Punkt 9.3.) nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 in Verbindung mit § 49a Abs. 4 VwVfG, in Verbindung mit § 1 SächsVwVfzG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich verlangt werden.

Anlage 3**Baufachliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen durch die Landeshauptstadt Dresden (BauNBest – LHD)**

Die Baufachlichen Nebenbestimmungen ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungsempfänger/-innen. Sie enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfzG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht:

- 1 Vergabe und Ausführung
- 2 Baurechnung
- 3 Nachweis der Verwendung

1 Vergabe und Ausführung

Die Vergabe, Ausführung und Abrechnung der Bauleistungen hat nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) zu erfolgen.

1.1 Die Zuwendungsempfänger/-innen sollen die ihnen benannte baufachlich zuständige kommunale Organisationseinheit beziehungsweise die zuständige Bewilligungsbehörde rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung sowie die Abnahme der Baumaßnahme unterrichten.

1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zu Grunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen, die für den betreffenden Bereich eingeführt sind.

1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

2 Baurechnung

2.1 Die Zuwendungsempfänger/-innen sollen für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten oder Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

2.2 Die Baurechnung besteht, sofern im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, aus:

- dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten gegliedert nach DIN 276, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigefügt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt werden,
- den Rechnungsbelegen, gegliedert nach den Buchungen im Bauausgabebuch,
- den Abrechnungsunterlagen

zu den Schlussrechnungen bestehend aus:

- den Verdingungsunterlagen (Angebotsunterlagen, Vergabevermerk),
- Vertragsunterlagen wie zum Beispiel Verträge über Lieferungen und Leistungen, Nachtragsvereinbarungen,
- den Prüfungs- und Abnahmebescheinigungen, zum Beispiel Abnahmeniederschrift und gegebenenfalls den Vermerk über die Mängelbeseitigung,
- den Bestandsplänen, soweit erforderlich,
- dem Bautagebuch,
- den bauaufsichtlichen, wasserrechtlichen und ähnlichen Genehmigungen,
- der Berechnung der Flächen und des umbauten Raumes nach DIN 277 und gegebenenfalls der Wohnflächenberechnung nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung.

3 Nachweis der Verwendung

3.1 Die Zuwendungsempfänger/-innen sollen den Verwendungsnachweis spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats gemeinsam mit den sonstigen Verwendungsnachweisunterlagen bei der Bewilligungsbehörde einreichen, soweit durch die Bewilligungsbehörde nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung (Punkt 2) geführt. Für die Vorlage der Originalbelege oder dem Original gleichgestellte elektronische Belege gilt Punkt 6.6 ANBest-P LHD. Zudem ist die Baurechnung jederzeit für Prüfungszwecke bereitzuhalten.

3.3 Der zahlenmäßige Nachweis ist abweichend von Punkt 6.4 ANBest-P LHD zu erstellen und entsprechend den der Bewilligung zu Grunde gelegten Bauunterlagen nach Bauobjekten oder Bauabschnitten zu unterteilen.

3.4 Die Baurechnung ist mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist beziehungsweise in der Fachförderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid vorgesehen sind.

3.5 Werden über Teile einer Baumaßnahme (zum Beispiel bei mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten)

einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis aufzustellen.

3.6 Für Zuwendungen bei Baumaßnahmen deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Haushaltsjahres ein Zwischenbericht über die Verwendung der Zuwendung vorzulegen.

Anlage 4**Grundsätze für Fachförderrichtlinien der Landeshauptstadt Dresden (FFRL)**

Die Fachförderrichtlinien müssen sich an der RRL LHD und die jeweils zutreffenden Allgemeinen sowie sonstigen Nebenbestimmungen (zum Beispiel Baufachliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen durch die Landeshauptstadt Dresden (BauNBest – LHD)) halten. Die förderungsspezifischen Besonderheiten zum zuwendungsberechtigten Personenkreis, zur Höhe der Förderung, zur Zuständigkeit und das Förderverfahren (Antrag, Zuwendung, Auszahlung und Abrechnung) sind zu regeln. Ergänzungen oder Abweichungen in der Fachförderrichtlinie von der RRL LHD beziehungsweise von den Allgemeinen Nebenbestimmungen sind in begründeten Ausnahmen zulässig.

Durch die Vorgabe eines Gliederungsschemas sollen die Fachförderrichtlinien vereinheitlicht, gestrafft und die Aufstellung, Überprüfung und gegebenenfalls Berechtigung vereinfacht werden.

Inhaltsübersicht:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger/-innen
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 In-Kraft-Treten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**1.1 Zuwendungszweck**

Da die im Haushaltsplan ausgewiesene Zweckbestimmung einschließlich der Erläuterungen, die Zielsetzung, die mit dem Einsatz von kommunalen Zuwendungen verfolgt wird, oft nur unvollständig umschrieben wird, ist es

erforderlich, dass der Zuwendungszweck knapp und aussagefähig erläutert wird, wie zum Beispiel: „Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe der Fachförderrichtlinie ... Zuwendungen für ...“. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller/-innen auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen sind in der Fachförderrichtlinie im Einzelnen zu benennen, wie zum Beispiel: „Rechtliche Grundlage für die vorliegende Fachförderrichtlinie sind die in der Rahmenrichtlinie als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden an Dritte (RRL LHD) genannten Rechtsgrundlagen wie zum Beispiel Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden, Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden, Sächsische Haushaltsordnung (SäHO), Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltssatzung (VwV-SäHO) (insbesondere § 23 und § 44 VwV-SäHO), Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys), Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO), Grundgesetz (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Umsatzsteuergesetz (UStG), Abgabenordnung (AO), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Vorgaben der UN Behindertenrechtskonvention in den jeweils aktuellen Fassungen.“

Hinweis:

Die jeweils einschlägigen Bestimmungen des Unionsrecht, insbesondere der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (insbesondere Artikel 107, 108 und 109 AEUV) sowie die darauf beruhenden Ausführungsverordnungen (zum Beispiel Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) in den jeweils aktuellen

Fassungen sind für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen und die Anwendung in der Fachförderrichtlinie zu beschreiben.

Kommen darüber hinaus noch weitere Vorschriften in Betracht, sind diese in der jeweiligen Fachförderrichtlinie entsprechend zu ergänzen oder bei Wegfall von Regelungen zu entfernen.

Die für eine Fachförderrichtlinie erforderlichen Regelungsinhalte sind aus der RRL LHD zu entnehmen und einzufügen, gegebenenfalls mit den sachlich begründeten Abweichungen zu formulieren. Ein Verweis in der Fachförderrichtlinie auf einen Punkt, Absatz oder Anstrich aus der Rahmenrichtlinie ist nicht zulässig.

2 Gegenstand der Förderung

Hier ist anzugeben, unter welchen Fördergegenständen bestimmte Maßnahmen im Einzelnen gefördert werden sollen. Da der Fördergegenstand und das Förderziel übereinstimmen können, kann dieser Absatz entfallen, wenn die Maßnahmen bereits unter Punkt 1 erfasst werden. Negativbegrenzungen sind zu vermeiden.

3 Zuwendungsempfänger/-innen

Die Fachförderrichtlinien sollen den Kreis der Zuwendungsempfänger/-innen abschließend bezeichnen. Die Zuwendungsempfänger/-innen sind die Begünstigten der Zuwendung. Es handelt sich dabei um natürliche oder juristische Personen. Sollen die Zuwendungsempfänger/-innen die Zuwendung an Dritte weiterleiten, sind die von der Bewilligungsbehörde zu beachtenden Verfahrensvorschriften in der Fachförderrichtlinie näher auszugestalten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen, die in die Fachförderrichtlinien aufzunehmen sind, sind in Punkt 5 der RRL LHD geregelt. Bei der Aufnahme von zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen ist ein strenger Maßstab anzulegen, um ein Übermaß an Detailregelungen zu vermeiden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

Hier sind festzulegen:

5.1 Zuwendungsart

- Institutionelle Förderung,
- Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

- Teilfinanzierung,
- Anteilsfinanzierung,
- Festbetragsfinanzierung,
- Fehlbedarfsfinanzierung,
- Vollfinanzierung

5.3 Umfang und Höhe der Zu-

wendung

Die anzuwendenden Finanzierungsarten sowie etwaige Höchstgrenzen sind grundsätzlich in der Fachförderrichtlinie festzulegen (siehe Punkt 7 RRL LHD).

Bei der Bemessung der Höhe einer Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind deshalb das Eigeninteresse und die Leistungskraft der Zuwendungsempfänger/-innen (Eigenanteil (Eigenmittel, Eigenleistung) und Mittel Dritter) angemessen zu berücksichtigen.

5.4 Form der Zuwendung

Hier ist festzulegen, dass die Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt wird. Darlehen werden als unbedingt rückzahlbare Zuschüsse entsprechend der Dienstordnung Beihilfen, Bürgschaften und Darlehen ausgereicht (vergleiche Punkt 4, Absatz 2 RRL LHD).

5.5 Bemessungsgrundlage

Um eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen, sind in den Fachförderrichtlinien die zuwendungsfähigen Ausgaben möglichst konkret zu benennen (vergleiche Punkt 9.4 RRL LHD). Negativkataloge (nicht zuwendungsfähige Ausgaben) sollen nur dann Aufnahme finden, wenn dies unumgänglich ist. Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen. Dabei können einzelne Kostengruppen von der Förderung ausgeschlossen werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Unter diesem Abschnitt sind hauptsächlich die Nebenbestimmungen zu konkretisieren, die förderspezifischer Natur und als Sonstige Nebenbestimmungen in den jeweiligen Zuwendungsbescheid aufzunehmen sind (vergleiche unter anderem Punkt 16 RRL LHD).

7 Verfahren

Die Fachförderrichtlinien sollen das Verfahren wie folgt regeln:

7.1 Antragsverfahren

- Antragsstellung (zum Beispiel Muster für Antragsformular, Termine, vorzeitiger Maßnahmebeginn),
- Antragsweg (zum Beispiel fachliche Beteiligung anderer Stellen, Fachausschüsse, Jugendhilfeausschuss oder Verzicht auf baufachliche Prüfung),
- Antragsunterlagen (zum Beispiel Umfang der Antragsunterlagen)

7.2 Bewilligungsverfahren

In den Fachförderrichtlinien sind die Regelungen zum Bewilligungsverfahren (vergleiche Punkt 9 RRL LHD) aufzunehmen, die für den jeweiligen Fachbereich erforder-

lich sind (zum Beispiel Benennung der fachlich zuständigen Bewilligungsbehörden, Muster für Zuwendungsbescheide sowie weitere Unterlagen, Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid, Angabe der zuwendungsfähigen Ausgaben, Zweckbindung und Zweckbindungsfristen, Bewilligungszeitraum).

Darüber hinaus ist die Weitergabe und Weiterleitung von Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union oder des Bundes oder des Freistaates Sachsen über die Landeshauptstadt Dresden an Dritte (vergleiche Punkt 11 RRL LHD) in den Fachförderrichtlinien zu regeln.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren ist in den Fachförderrichtlinien der jeweiligen Bewilligungsbehörde festzulegen (vergleiche Punkt 13 RRL LHD). Abweichungen dazu können nur in begründeten Fällen zugelassen werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Das Verwendungsnachweisverfahren ist in den Fachförderrichtlinien des jeweiligen Fachbereiches festzulegen (vergleiche Punkt 14 RRL LHD). Abweichungen können nur in begründeten Fällen zugelassen werden.

7.5 Allgemeine Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen und rechtlichen Vorschriften aus der RRL LHD, die grundsätzlich in die Fachförderrichtlinien zu übernehmen sind. Soweit Abweichungen erforderlich sind, müssen diese begründet werden.

8 In-Kraft-Treten

In der Fachförderrichtlinie ist anzugeben, wann sie in Kraft tritt und inwieweit vorherige Regelungen außer Kraft treten.

Dresden, 26. Juni 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit. Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Wie uns die Bewerbung erreicht, erfahren Sie unter der jeweiligen Stellenausschreibung.

■ Im Amt für Kultur und Denkmalschutz, Dresdner Musikfestspiele, ist die Stelle

Verwaltungsdirektor und stellv. Intendant (m/w/d)
Entgeltgruppe 12
Chiffre-Nr. 41200702

ab 1. Oktober 2020 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung

abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) in der Fachrichtung Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaft, Kulturmanagement oder vergleichbar

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 24. Juli 2020
► bewerberportal.dresden.de

■ Im Amt für Kindertagesbetreuung, Abteilung Beitragsstelle, ist die Stelle

Sachbearbeiter Beitragsstelle (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 a
Chiffre-Nr. 58200702

ab 1. September 2020 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig (vorzugsweise Verwaltungsfachangestellte/-r, Rechtsanwaltsfachangestellte/-r, Fachangestellte/-r/Kaufleute für Bürokommunikation), A-I-Lehrgang Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 27. Juli 2020
► bewerberportal.dresden.de

■ Im Bürgeramt, Kommunale Statistikstelle, ist die Stelle

Werkstudent Statistikstelle (m/w/d)
Entgeltgruppe 5
Chiffre-Nr. 33200701

ab sofort befristet bis 30. Juni 2021 zu besetzen.

Voraussetzung

mindestens zwei erfolgreich abgeschlossene Studiensemester der Fachrichtungen Geografie, Soziologie oder vergleichbar Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden.

Bewerbungsfrist: 27. Juli 2020
► bewerberportal.dresden.de

■ Im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen, Abteilung Verkehrsinfrastrukturunterhaltung, ist die Stelle

Straßenbauarbeiter (m/w/d)
Entgeltgruppe 5
Chiffre-Nr. 27200702

ab 1. Dezember 2020 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren auf dem Gebiet Straßenbau oder vergleichbar Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 29. Juli 2020
► bewerberportal.dresden.de

■ Im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, Abteilung Personal/Grundsatzangelegenheiten ist die Stelle

Sekretär (m/w/d)
Entgeltgruppe E 5 TVöD
(nach 1-jähriger Tätigkeit
zzgl. monatliche Sekretariatszulage von 60 Euro brutto)
Chiffre-Nr. EB 55/692

ab 1. Dezember 2020 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

■ dreijährige Ausbildung an einer Berufsschule bzw. Berufsfachschule, Verwaltungsfachangestellte/-r, FA/Kaufleute für Bürokommunikation, Rechtsanwaltsfachangestellte/-r, Laufbahnbefähigung mD, AI-Lehrgang

■ Vorlage eines eintragungsfreien erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 BZRG (nach Aufforderung)

■ Berufserfahrung im öffentlichen Dienst bzw. in einer Rechtsanwaltskanzlei

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 31. Juli 2020

Bewerbungen sind schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Chiffre-Nr. zu richten an:

Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden
Postfach 120020
01001 Dresden.
E-Mail: kindertageseinrichtungen@dresden.de

.....
www.dresden.de/stellen



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6039 Dresden-Prohlis Drive In – Baumarkt Hornbach

Änderung des Geltungsbereiches, Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2018 nach § 2 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss Nr. V2048/17 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6039, Dresden-Prohlis, Drive In - Baumarkt Hornbach, beschlossen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat am 15. Juni 2020 mit Beschluss Nr. V0296/20 die Änderung des Geltungsbereiches beschlossen sowie den Entwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Umweltprüfung wurde im Aufstellungsverfahren durchgeführt und ein Umweltbericht ist erstellt worden. Die Ergebnisse der Prüfung wurden in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer teilweise überdachten Halle als Baustofflager/Drive In.

Der Geltungsbereich wurde auf die Flächen des bereits vorhandenen Baumarktareals beschränkt, auf denen Änderungen vollzogen werden sollen. Die Flächen des Naturdenkmales „Tornaer Lehmgruben“ wurden vollständig aus dem Geltungsbereich heraus-

genommen.

Die Grenze des neuen räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Maßstab 1:1000.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6039 liegt mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie den Untersuchungen und Gutachten zum Vorhaben **vom 27. Juli 2020 bis einschließlich 28. August 2020** in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World

Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag: 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag: 9 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen.

Die kompletten Planungsunterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/offenlagen eingesehen werden. Zusätzlich sind die kompletten Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de einsehbar.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

- Landeshauptstadt Dresden, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Schreiben vom 19. März 2019 zu den Belangen Grünordnung, Forst und Abfallwirtschaft
- Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Schreiben vom 29. März 2019 zu den Belangen Bodenschutz/Altlasten/Niederschlagswasser, Klima, Naturschutz/Landschaft/Erholung
- Bund für Umwelt und Naturschutz, Schreiben vom 23. März 2019 zu den Belangen Stadtklima, Bodenschutz, Arten, Biotope und Grünordnung
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Schreiben vom 13. März 2019 zu den Belangen natürliche Radioaktivität, Geologie und Niederschlagswasserbewirtschaftung
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz, Schreiben vom 21. März 2019 zum Belang Baumschutz

- Bürger, E-Mail vom 13. Februar 2019 zum Belang Naturschutz
Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturhaushalt und Landschaftsbild (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Luft, Klima, Eingriffsregelung), Mensch und Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Klimawandel und zu Altlasten
Folgende Untersuchungen und Gutachten liegen vor:
■ Gutachten zum Parkplatz-Baumbestand, Haß Landschaftsarchitekten, Radeberg, 26. Januar 2018
Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und in die bereits vorliegenden, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen zu nehmen und Stellungnahmen an das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12

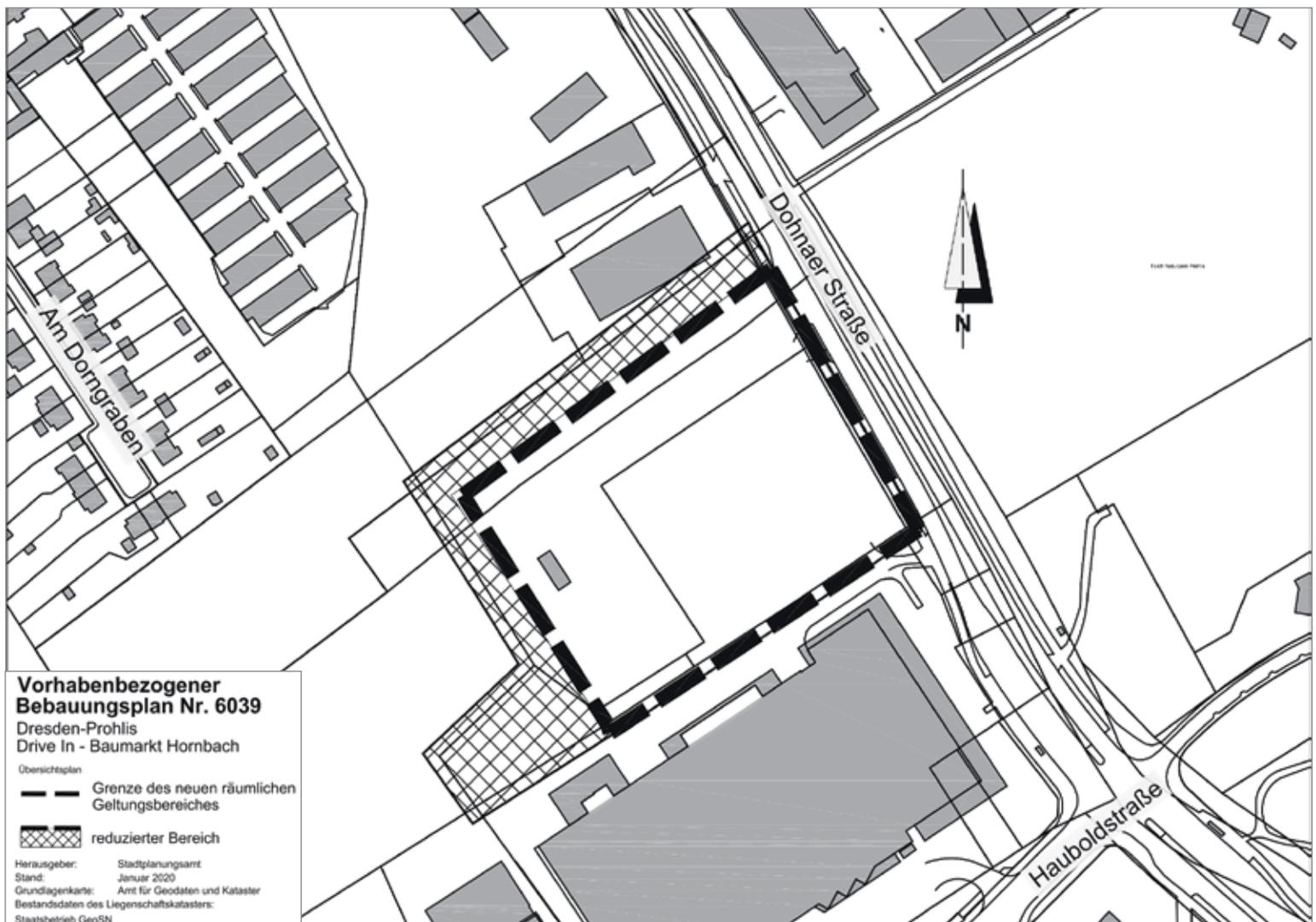
00 20, 01001 Dresden, zu senden oder während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4319 (4. Obergeschoss), zur Niederschrift vorzubringen oder abzugeben. Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Dresden, 1. Juli 2020

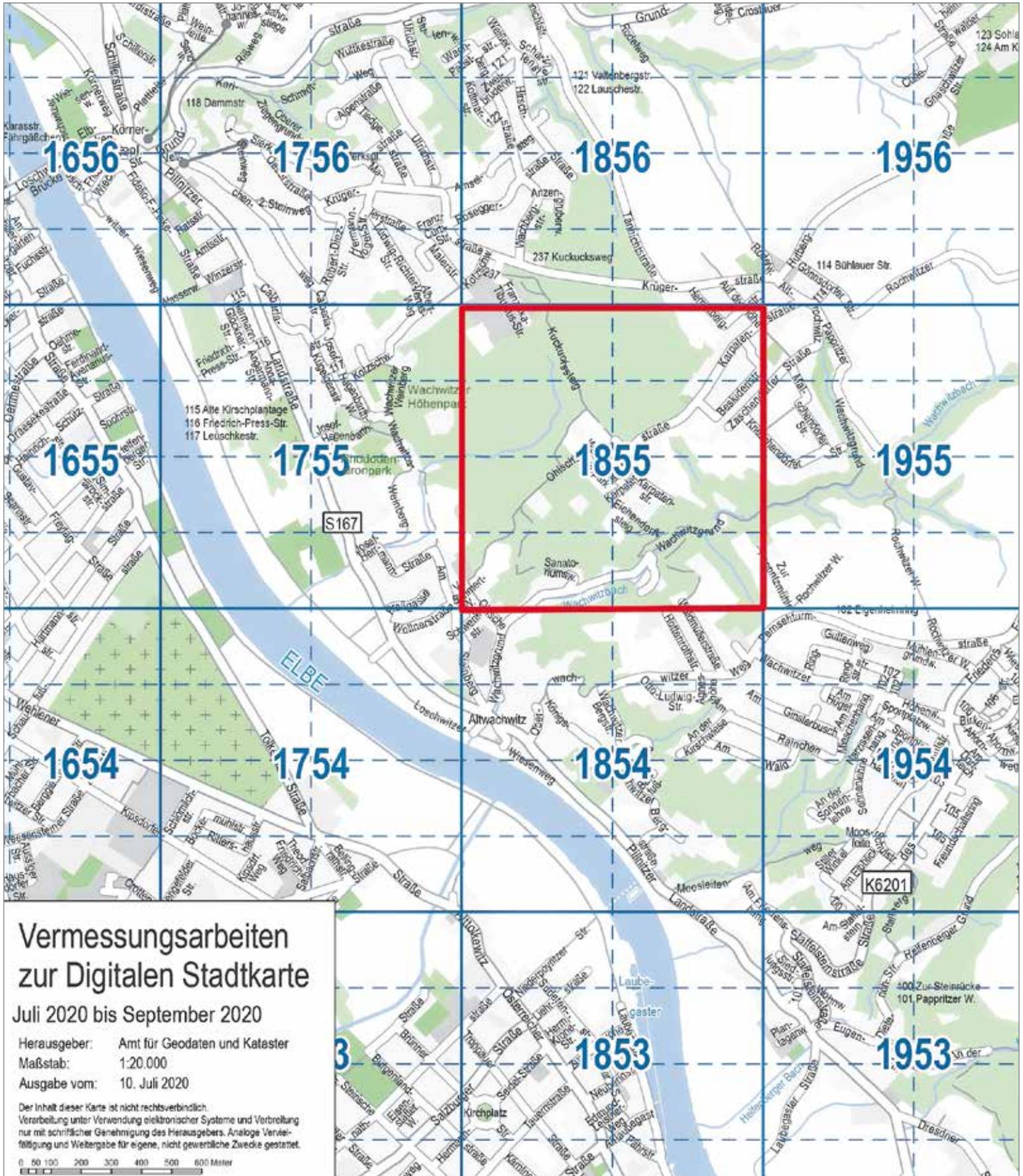
Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis:

Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6039 im Stadtbezirksamt Prohlis, 3. Obergeschoss, Zimmer 3.12, Prohliser Allee 10, 01239 Dresden, während der Sprechzeiten möglich.



Vermessungsarbeiten zur Aktualisierung der Digitalen Stadtkarte



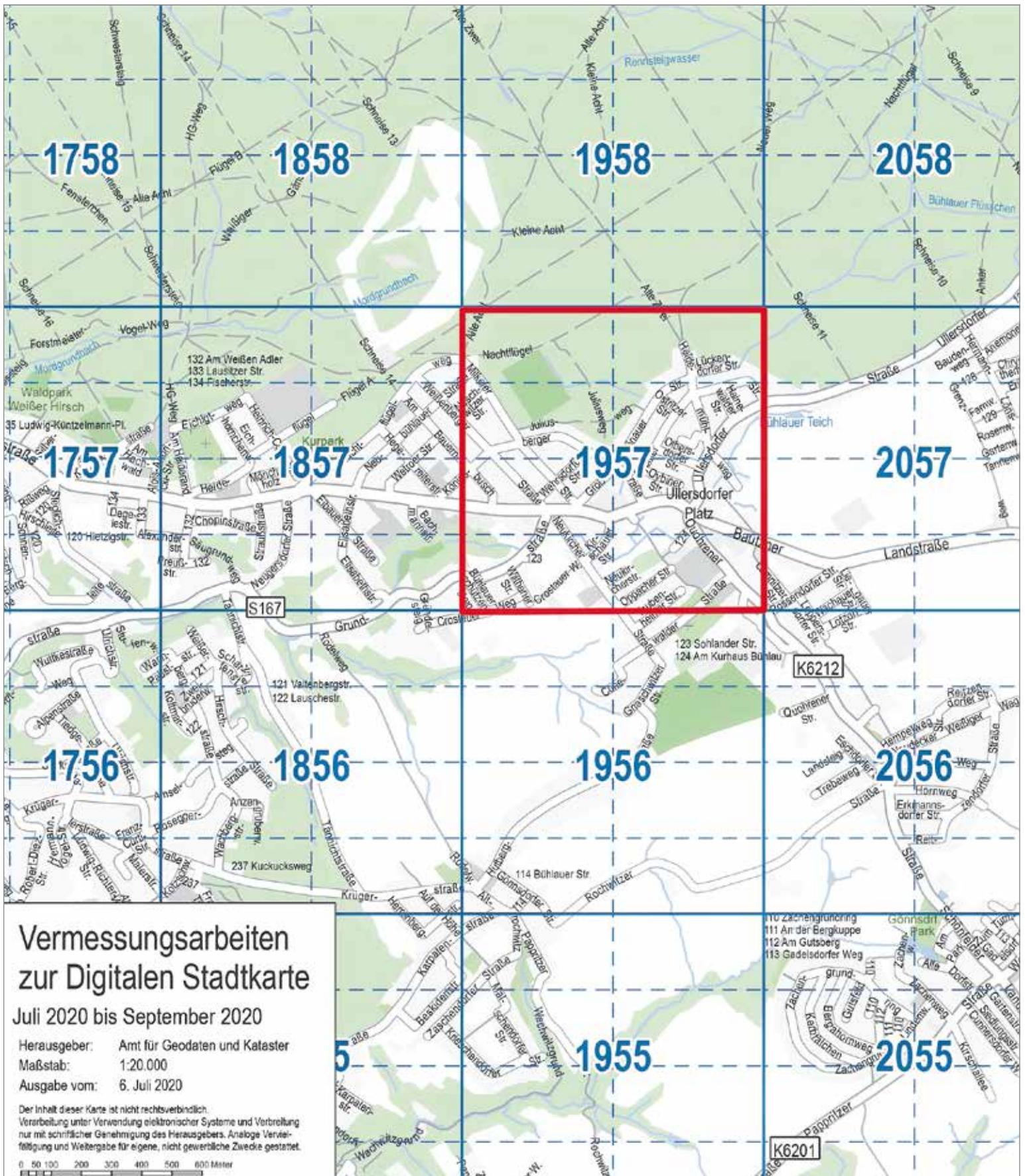
In den dargestellten Gebieten werden im Zeitraum Juli 2020 bis September 2020 Vermessungsarbeiten zur Laufendhal-

altung des Dresdner Stadtkartenwerkes durchgeführt. Die vom Amt für Geodaten und Kataster

beauftragten Bearbeiter sind verpflichtet, nur Grundstücke zu betreten, die zur Erfüllung ihres Auftrages unbedingt

erforderlich sind und können sich mit einem entsprechenden Auftragschreiben legitimieren.

Vermessungsarbeiten zur Aktualisierung der Digitalen Stadtkarte



In den dargestellten Gebieten werden im Zeitraum Juli 2020 bis September 2020 Vermessungsarbeiten zur Laufendhal-

altung des Dresdner Stadtkartenwerkes durchgeführt. Die vom Amt für Geodaten und Kataster

beauftragten Bearbeiter sind verpflichtet, nur Grundstücke zu betreten, die zur Erfüllung ihres Auftrages unbedingt

erforderlich sind und können sich mit einem entsprechenden Auftragschreiben legitimieren.

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Anbau von Wohnräumen und Balkonen an ein Wohngebäude“

Königsbrücker Landstraße 48; Gemarkung Klotzsche; Flurstück 509

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 23. Juni 2020 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/3/BV/05609/19 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Anbau von Wohnräumen an ein Wohngebäude, Anbau von Balkonen, Änderung der Fassade und Grundrisse, Errichtung von acht Stellplätzen, Anträge auf

Abweichung von den Vorschriften der SächsBO

auf dem Grundstück:

Königsbrücker Landstraße 48; Gemarkung Klotzsche, Flurstück 509

wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Nichteinhaltung der barrierefreien Erreichbarkeit der Wohneinheiten im Bestandsgebäude; Abweichung des lichten Öffnungsmaßes der Rettungsfenster

(3) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Aufgabenvorbehalte.

(4) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbe-

lehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

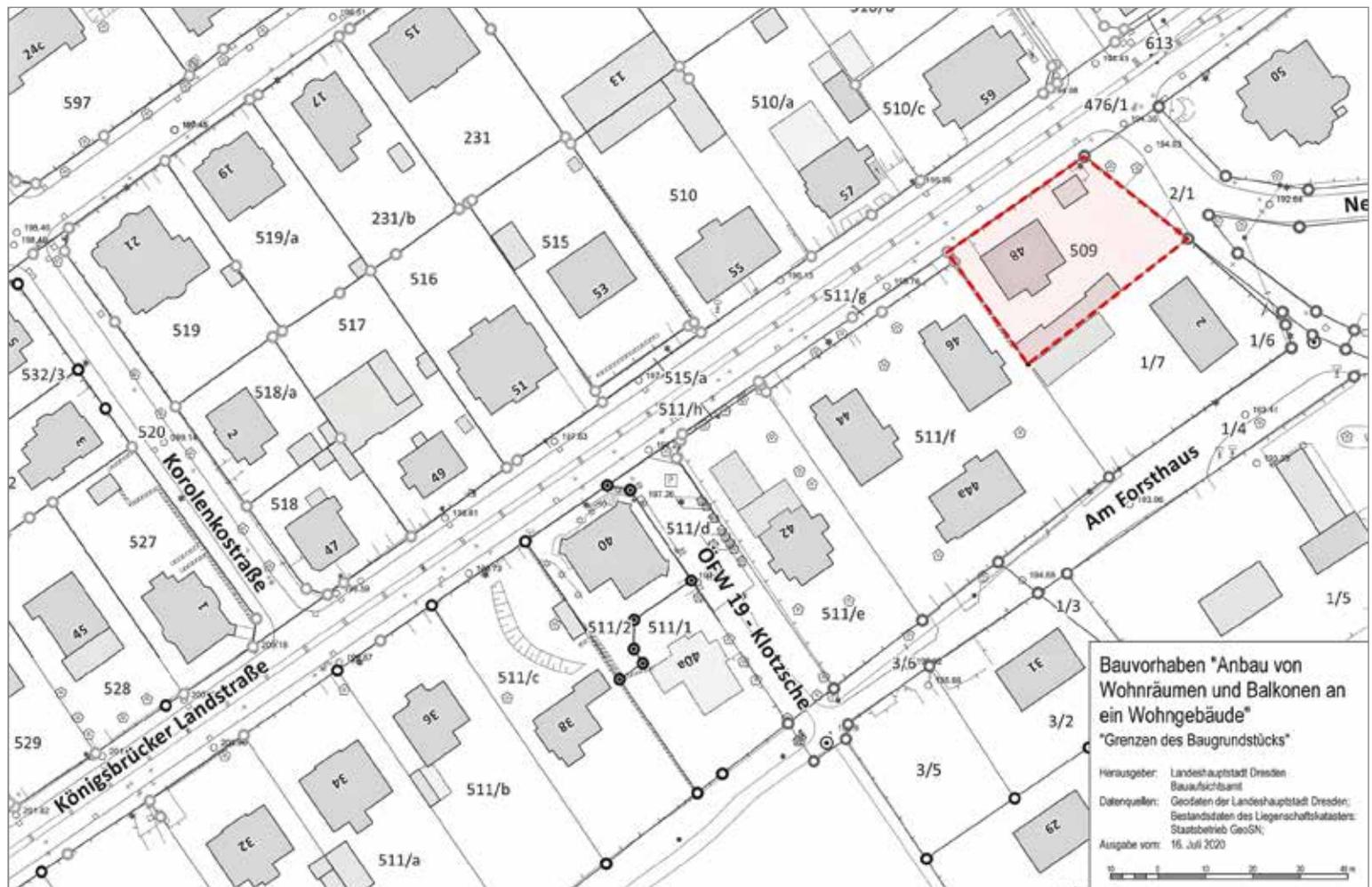
Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6006, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:
montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Bitte beachten Sie die derzeit aufgrund der Verbreitung des Coronavirus bestehenden Einschränkungen der Sprechzeiten. Es wird daher eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter (03 51) 4 88 36 71 empfohlen.

Dresden, 16. Juli 2020

Ursula Beckmann
Leiterin Bauaufsichtsamt



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Wohngebäudes mit 11 Wohneinheiten sowie von 4 Reihenhäusern und 15 Stellplätzen“

Kaditzer Straße 7, 9; Gemarkung Übigau; Flurstücke 8/a, 8/2, 9/1

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 19. Juni 2020 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/2/BV/00018/20 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:
Errichtung eines straßenseitigen Wohngebäudes für 11 Wohneinheiten mit Terrassen sowie von vier Reihenhäusern mit rückseitigen Ter-

rassen auf dem rückseitigen Grundstücksteil, Freilächengestaltung mit Herstellung von insgesamt 15 Stellplätze für KFZ und von Fahrradabstellplätzen

auf dem Grundstück:
Kaditzer Straße 7, 9;
Gemarkung Übigau, Flurstücke 8/a, 8/2, 9/1
wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Aufgabenvorbehalte.

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe

Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können

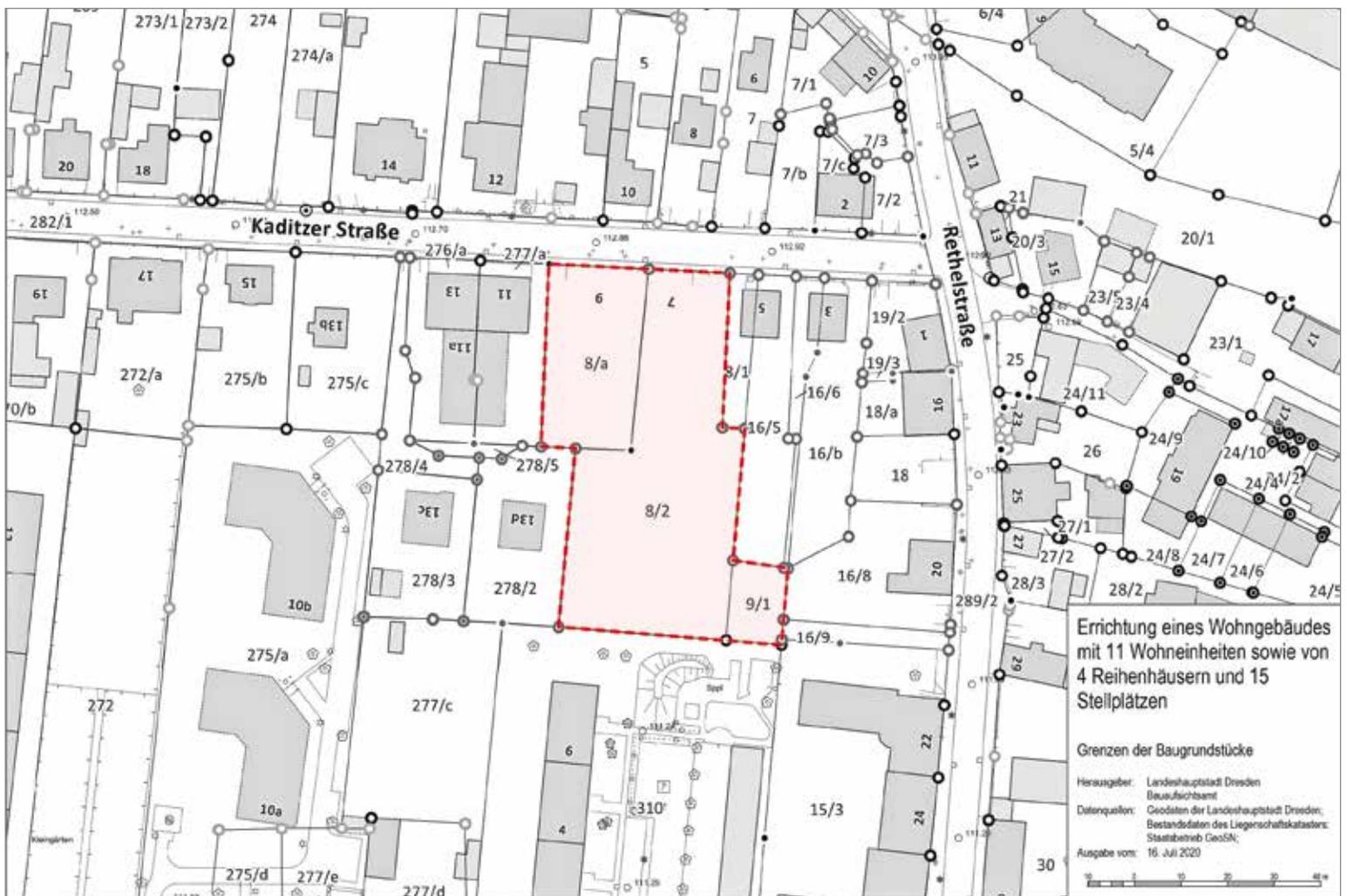
im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6002, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:
montags und freitags 9 bis 12 Uhr,
dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Bitte beachten Sie die derzeit aufgrund der Verbreitung des Coronavirus bestehenden Einschränkungen der Sprechzeiten. Es wird daher eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter (03 51) 4 88 36 71 empfohlen.

Dresden, 16. Juli 2020

Ursula Beckmann
Leiterin Bauaufsichtsamt



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Sanierung Mehrfamilienhaus, Erneuerung der Balkonbrüstungen, Anbringung Wärmedämm-Verbundsystem, Antrag auf Abweichung von den Vorschriften der SächsBO“

Braunsdorfer Straße 61, 63, 65; Gemarkung Gorbitz; Flurstück 898/2

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 30. Juni 2020 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/9/BV/01825/20 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:
Sanierung Mehrfamilienhaus, Erneuerung der Balkonbrüstungen, Anbringung Wärmedämmverbundsystem,

Antrag auf Abweichung von den Vorschriften der SächsBO auf dem Grundstück:

Braunsdorfer Straße 61, 63, 65; Gemarkung Gorbitz, Flurstück 898/2 wird mit Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Barrierefreiheit nach § 50 SächsBO;

(3) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Aufgabenvorbehalte.

(4) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann inner-

halb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden. Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung

und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6716, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

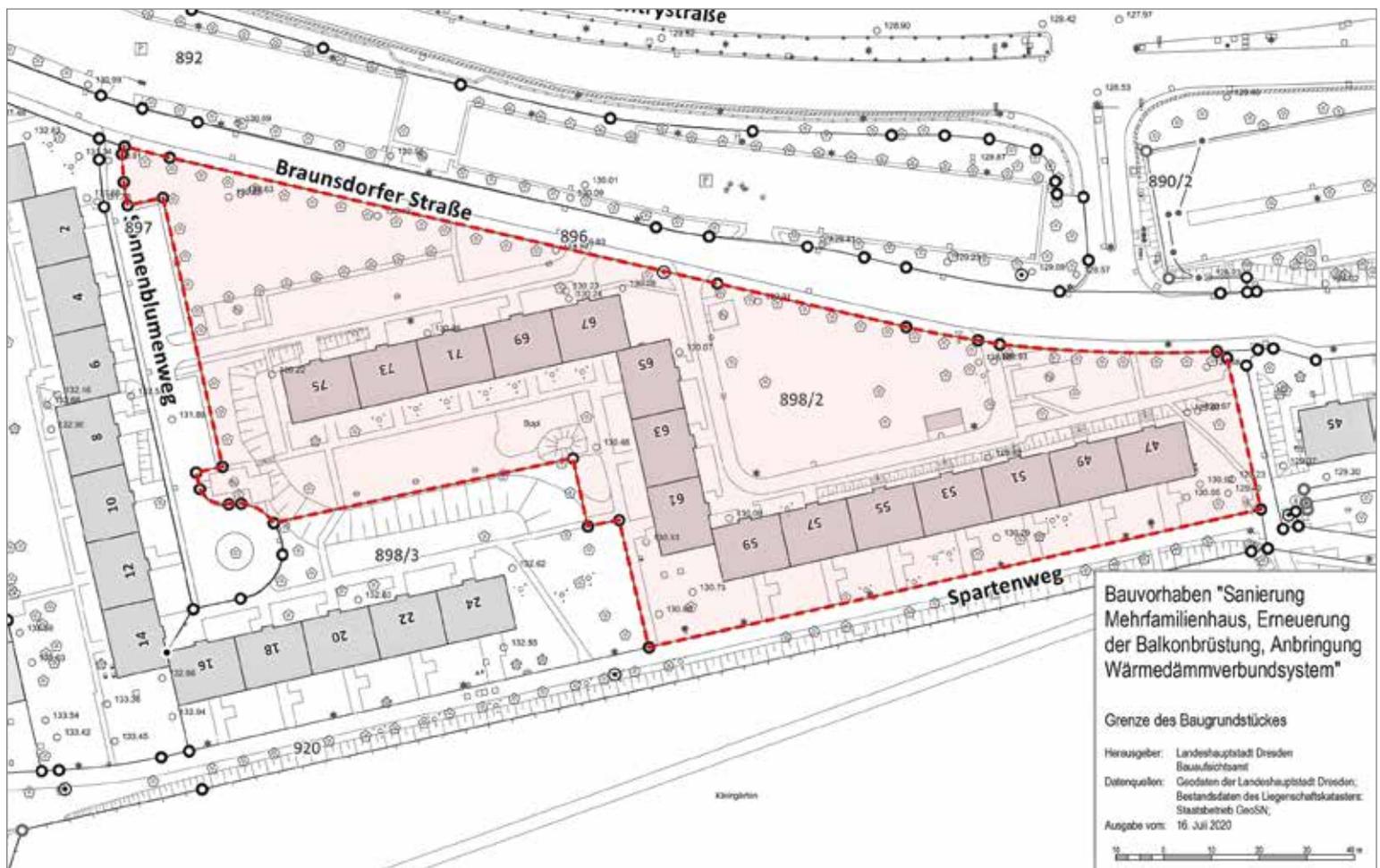
Sprechzeiten:

montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Bitte beachten Sie die derzeit aufgrund der Verbreitung des Coronavirus bestehenden Einschränkungen der Sprechzeiten. Es wird daher eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter (03 51) 4 88 36 89 empfohlen.

Dresden, 16. Juli 2020

Ursula Beckmann
Leiterin Bauaufsichtsamt



Bekanntmachung

Vorbereitung der Planung für das Vorhaben Bundesstraße B 6n, Verlegung Dresden-Cossebaude

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die DEGES plant im Auftrag der Straßenbauverwaltung in der Stadt Dresden in der Gemarkung Kemnitz zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planung vorbereiten zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit **vom 20. Juli bis voraussichtlich 26. September 2020** Vorarbeiten durchgeführt werden. Es handelt sich dabei um vorbereitende Vermessungsarbeiten für anschließende Baugrunderkundungsarbeiten. Zur Durchführung der genannten Arbeiten müssen die Grundstücke durch Bedienstete des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr oder deren Beauftragte betreten und befahren werden. Der Vermessungsbereich erstreckt sich auf Flurstücke in Bereichen des Steilhangs Stetzsch, seitlich und unmittelbar in der Lage der geplanten Verkehrsanlage der B 6. Die Vermessungsarbeiten dienen zur Vorbereitung von Bohrarbeiten. Folgende Flurstücke sind betroffen: (siehe Tabelle) Für die betroffenen Grundstücke erfolgt eine Bestandsfeststellung. Sie werden zu Vermessungsabreiten

betreten. Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16a Fernstraßengesetz – FStrG verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest. Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden. Die Bekanntmachung wird im Internet unter www.LASuV.Sachsen.de/Bekanntmachungen, veröffentlicht. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099

Dresden eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch bei dem:
 ■ Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen,
 ■ Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,
 ■ Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen,
 ■ Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig,
 ■ Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.
 Schön
 Abteilungsleiterin
 Planung und Straßenbau
 Anlage: Übersichtsplan mit vorgesehenen Untersuchungsbereich
 Quelle: DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Nr.	Stadt Dresden	Gemarkung	Flurstücke
1	Vermessungsarbeiten	Kemnitz	73/1, 73/2, 73/3, 73/4, 73/7, 73/8, 73/11, 75/1, 75/2, 78, 81/1, 85, 86, 87, 116/5, 116/6, 116/7, 116/8, 116/9, 116/10, 116/11 und 116/28



Impressum



Dresdner Amtsblatt
 Mitteilungsblatt der
 Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt
Herausgeber
 Landeshauptstadt Dresden
 Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
 Dr.-Külz-Ring 19
 Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
 Telefon (03 51) 4 88 23 90
 Telefax (03 51) 4 88 22 38
 E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
redaktion.com/stadt.dresden
Redaktion/Satz
 Kai Schulz
 (verantwortlich),
 Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
 Andreas Tampe
Verlag, Anzeigen, Verlagsbeilagen
 scharfe media GmbH
 Freiburger Straße 114
 01159 Dresden
 Telefon (03 51) 42 44 70 10
 Telefax (03 51) 42 44 70 60
 E-Mail info@scharfe-media.de
 Web www.scharfe-media.de
Verlagssonderveröffentlichung
 Telefon (03 51) 42 44 70 19
 Telefax (03 51) 42 44 70 60
 Redaktion: scharfe//media
Druck
 Schenkelberg Druck
 Weimar GmbH
Vertrieb
 Elbtal Logistik GmbH, Dresden

Bezugsbedingungen
 Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt zu finden.
Jahresabonnement über Postversand:
 63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf www.dresden.de/amtsblatt.

Dreßler® Ihr Busunternehmen & Reiseveranstalter

Mehrtagesfahrten

Mühlengeflüster im Schwarzwald (Für Kurzentschlossene)	6 Tage	18.08. – 23.08.2020	599 € pro Person/DZ
Almen – Berge – Wasserfälle am Dachstein	6 Tage	23.08. – 28.08.2020	666 € pro Person/DZ
Blühende Heide bis ans Elb-Ende	5 Tage	31.08. – 04.09.2020	489 € pro Person/DZ
Lust auf Meer im Ostseebad Dierhagen	6 Tage	06.09. – 11.09.2020	699 € pro Person/DZ
Blaufahrt (für Sie verschoben)	5 Tage	14.09. – 18.09.2020	549 € pro Person/DZ
Klang der Berge – La Montanara	7 Tage	17.09. – 23.09.2020	779 € pro Person/DZ
Inselträume Amrum – Hallig – Sylt	6 Tage	20.09. – 25.09.2020	774 € pro Person/DZ
Elsass mit allen Sinnen genießen	5 Tage	27.09. – 01.10.2020	529 € pro Person/DZ
Goldener Herbst in Imst	7 Tage	04.10. – 10.10.2020	699 € pro Person/DZ

Wir dürfen wieder reisen und freuen uns auf Sie!

Tagesfahrten

Talsperre Pöhl	11.08.2020	60 € pro Person
Zum Mittagessen auf's Land (HTF)	19.08.2020	37 € pro Person
Bei Wein im Saale-Unstrut Tal	06.09.2020	59 € pro Person
Zwischen Saaleck und Rudelsburg	15.09.2020	53 € pro Person
Böhmisches Elbtal	17.09.2020	54 € pro Person
Kaffee & Kräuterkunde (HTF)	24.09.2020	35 € pro Person
Rund um 2 „Tausender“	30.09.2020	59 € pro Person
Klostergeflüster & Kaffeetraum	07.10.2020	66 € pro Person
... mehr als tausend Worte – Leuchtenburg Kahla	08.10.2020	55 € pro Person
Weimarer Zwiebelmarkt	10.10.2020	32 € pro Person



Reisedienst Dreßler GmbH Kontakt: 03529 - 52 39 62 · www.dressler-busreisen.de · info@dressler-busreisen.de

Die Urlaubskasse

zu Hause anlegen

1000,- € Rabatt*

ab sofort nur 16% MwSt.

* ab 6900,- € Einkaufswert

Pirnaer Möbelhandel GmbH

www.pirnaer-moebelhandel.de